

BMF-Bericht zum EU-Haushalt

und zu seinen Auswirkungen auf den österreichischen Bundeshaushalt

Stand: 8. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	3
1. ANALYTISCHER TEIL.....	4
1.1. EU-GEBARUNG IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHAUSHALT.....	4
1.2. EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN DES EU-HAUSHALTS	7
1.3. EU-BUDGETPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
1.3. RÜCKFLÜSSE AUS DEM EU-HAUSHALT NACH ÖSTERREICH.....	15
1.5. OPERATIVER HAUSHALTSSALDO	22
1.6. GARANTIE-, ANLEIHE- UND DARLEHENSTÄTIGKEITEN.....	25
1.7. FINANZKONTROLLE UND BETRUGSBEKÄMPFUNG	26
2. TABELLENTEIL.....	34
3. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	39

Kurzfassung

Für den von Österreich zur Finanzierung des EU-Haushalts zu leistenden Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2018 2,9 Mrd. € vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt. Der Anteil Österreichs an der Finanzierung des EU-Gesamthaushalts liegt seit dem Jahr 2002 bei 2,0%-2,6%.

Von den traditionellen Eigenmitteln (TEM; Zölle) werden 80% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 20% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der TEM verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA 2018 sind für die Einhebungsvergütung 61 Mio. € veranschlagt.

Außerdem sind im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Strukturfonds und die Landwirtschaft. Der BVA 2018 sieht hierfür insgesamt 1,367 Mrd. € vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (insbesondere Forschung, Verkehr, Bildung) gefördert und Leistungen für Drittstaaten erbracht (z.B. Unterstützungen für Nachbarstaaten der EU, Entwicklungszusammenarbeit und Soforthilfeleistungen). Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Fördernehmern direkt zugute und scheint nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlt, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Die wohlhabenderen Mitgliedstaaten sind Nettozahler. Das gilt auch für Österreich.

Das Gesamtvolumen des EU-Haushalts beläuft sich im Jahr 2018 auf 144,7 Mrd. € (verabschiedeter Haushalt in Zahlungsermächtigungen/ZE; ohne Berichtigungshaushalte). Das entspricht 0,92% der Gesamtwirtschaftsleistung der EU. Der EU-Haushalt ist damit im Vergleich zu den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten, die zwischen 30% und 60% des jeweiligen BNE ausmachen, ein relativ kleiner Haushalt.

Im Frühjahr 2017 einigten sich die Mitgliedstaaten im Rat und das Europäische Parlament (EP) auf Vorschlag der Europäischen Kommission (EK) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung („mid-term review/revision“) des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 auf zusätzliche Mittel für den Migrationsbereich, die Ankurbelung der Investitionen und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Im Mai 2018 legte die EK einen Vorschlag für den MFR ab 2021 sowie für den Jahreshaushalt 2019 vor. Beim MFR ab 2021 wird erstmals der Austritt des Vereinigten Königreichs voll wirksam werden, was eine zusätzliche Herausforderung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 bedeutet.

1. Analytischer Teil

1.1. EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Untergliederungen (UG) 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) verbucht.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme werden zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerber bzw. Förderstellen verbucht. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013 als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen), wengleich Österreich als eines der wohlhabendsten Mitgliedstaaten der EU zweifellos Nettozahler ist. Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5. Operativer Haushaltssaldo und 2. Tabellenteil zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf den jährlichen Finanzberichten der EK und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Fördernehmer.

<u>Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)</u>						
	in Mio. €					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
DB 15.01.02						
Einhebungsvergütungen ¹⁾	60	66	64	45	61	62
DB 16.01.04 EU-Beitrag						
EU-Beitrag Zahlungen ²⁾	2.752	2.452	2.557	2.644	2.900	3.100
DB 51.01.04 EU-Rückflüsse						
EGFL-Garantie (EGFL)	702	739	676	706	660	664
Ländliche Entwicklung (ELER)	283	421	635	478	563	563
Europ. Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	0	0	0	1	1	1
Europ. Regionalfonds (ERFR)	74	168	36	4	57	57
Europ. Sozialfonds (ESF)	50	8	12	27	55	55
Europ. Solidaritätsfonds (ESUF)	14	0	0	0	0	0
Europ. Globalisierungsfonds (EGF)	-7	0	0	0	0	0
Europ. Hilfsfonds (FEAD)	0	2	2	2	0	0
EU Kostenersatz (Dienstreisen)	0	0	0	0	1	1
DB 51.01.04 Summe	1.117	1.339	1.363	1.220	1.337	1.340
Sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt ³⁾ (diverse UG)	139	202	94	29	30	30
Rückflüsse insgesamt	1.256	1.541	1.457	1.249	1.367	1.370

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾ 20% ab Oktober 2016

²⁾ Nationaler EU-Beitrag (BNE-, Mwst.-Eigenmittel und VK-Korrekturbetrag)

³⁾ ab 2018 Schätzungen

Die Landwirtschaft ist in Österreich jener Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Abgesehen von der traditionellen ersten Säule der Landwirtschaft (EGFL), mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen, schwanken sowohl die Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, v.a. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme.

Bei den EU-Strukturfonds (EFRE und ESF) machten sich im Jahr 2015 die letzten Zahlungen für die Finanzperiode 2007-2013 in Form erhöhter Rückflüsse, nach Aufhebung eines vorübergehend verhängten Zahlungsstopps durch die EK, bemerkbar. Ab dem Jahr 2016 schlägt das verhaltene Anlaufen der neuen Periode negativ durch.

Der negative Betrag beim Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für das Jahr 2014 geht auf Rückzahlungen aufgrund überschätzter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahren zurück.

1.1.1. Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Der BVA sieht für den österreichischen EU-Beitrag im Jahr 2018 im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II 2,9 Mrd. € vor. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008)¹ beteiligten sich bis 2017 neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) und die Gemeinden (Konto 8892.000) an dessen Finanzierung. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an Länder und Gemeinden zum Ausdruck. Mit Inkrafttreten des FAG 2017² entfällt künftig der Beitrag der Gemeinden.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt im Namen der EK ein eigenes Konto (Art.-9-Konto), das mit der Haushaltsverrechnung vernetzt ist. Die monatlichen Gutschriften der BNE- und Mehrwertsteuer-Eigenmittel erfolgen auf diesem Konto der EK und werden im Ergebnishaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese Gutschriften entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht veröffentlicht.

Das Art.-9-Konto (siehe Abschnitt 1.2.1. Eigenmittelsystem, letzter Absatz) weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel (Zölle) aus, welche aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags sind, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen angesehen werden. Die traditionellen Eigenmittel (TEM) werden lediglich in der Vermögensrechnung ausgewiesen (Zölle: Konto 3682.996). 80% der eingehobenen Zölle werden an die EU abgeführt. Die restlichen 20% der Zolleinnahmen werden als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2018 sind 49 Mio. € an Einhebungsvergütung vorgesehen. Im Finanzierungshaushalt sind die Zahlungen an die EK ausgewiesen (DB 16.01.04). Haushaltswirksame Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) ergeben sich erst, wenn die EK gemäß Art. 14 der Bereitstellungsverordnung³ tatsächlich Mittel von ihrem Art.-9-Konto abrufen (siehe Abschnitt 1.2.1. Eigenmittelsystem).

¹ Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008, FAG 2008); BGBl. I Nr. 103/2007. Künftig: Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017); BGBl. I Nr. 116/2016.

² Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016.

1.1.2. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Strukturfonds (Rubrik 1b des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020⁴ der EU) und die Landwirtschaft (Rubrik 2). Im BVA sind für das Jahr 2018 in DB 51.01.04 („Transfer von der EU“) hierfür insgesamt 1,367 Mrd. € vorgesehen. Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle „Erfolgsbilanz“ in Abschnitt 1.4. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

So fließt ein Großteil der Rückflüsse der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Energieunternehmen, Studierende, usw. Die EK veröffentlicht diesbezüglich Globalbeträge je Mitgliedstaat in ihrem jährlichen Finanzbericht.⁵ Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse aus der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen, die restlichen rechnet die EK größtenteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Förderempfänger erfolgt bei jenen zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK; UG 20) ist Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) – dies betrifft Mittel der MFR-Rubrik 1b. Die Mittel aus dem Europäischen Regionalfonds (ERDF; ebenfalls Rubrik 1b des MFR) sowie die Zahlungen im Agrarbereich (Rubrik 2 des MFR) werden beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen die Anträge auf Refundierung an die EK. Nach Überprüfung überweist die EK die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach Eingang.

1.1.3. Wirkungsorientierung

Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der österreichischen Haushaltsrechtsreform (HHRR) am 1. Jänner 2013 ist der Grundsatz der Wirkungsorientierung in Art. 51 B-VG und im § 17 BHG 2013 festgelegt. Für Vorhaben auf EU-Ebene (Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien) bedeutet dies, dass die Fachressorts österreichische Verhandlungspositionen zu EK-Entwürfen einvernehmlich mit dem BMF zu erstellen haben, sofern erhebliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf den EU-Haushalt zu erwarten sind.

Basis der Einvernehmensherstellung ist eine gemäß WFA-EU-MV⁶ standardisierte „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ („EU-WFA“). Dieses System soll sicherstellen, dass Österreich bei Verhandlungen auf

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 DES RATES vom 20. Juni 2017.

⁵ Aktuell: http://ec.europa.eu/budget/library/biblio/publications/2018/financial-report_en.pdf.

⁶ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Mitbefassung bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen unionsrechtlicher Vorschriften auf den Bundeshaushalt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung – WFA-EU-MV), BGBl. II Nr. 499/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 71/2015.

EU-Ebene erhebliche budgetäre Auswirkungen systematisch berücksichtigt und nachvollziehbare, abgestimmte Positionen vertritt.

1.2. Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) verabschiedet. Die Europäische Kommission (EK) führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei einnahmenseitig um das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.1. Eigenmittelsystem) und ausgabenseitig um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR; Abschnitt 1.2.2. Mehrjähriger Finanzrahmen) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.3. Jährliches Haushaltsverfahren), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.4. Haushaltsordnung) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.5. Entlastungsverfahren).

1.2.1. Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (EMB)⁷ sowie in der dazugehörigen Bereitstellungsverordnung geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der EMB legt allerdings verbindliche Obergrenzen von 1,20% (ZE) bzw. 1,26% (VE) des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden kann. Zugleich ist der EU-Haushalt grundsätzlich ausgeglichen (Defizitverbot gemäß Art. 310, Abs. 1 AEUV).

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 20% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden über BNE-Eigenmittel finanziert, die beiden anderen Eigenmittelquellen tragen seit einigen Jahren jeweils weniger als 15% bei. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch sonstige Einnahmen, wie z.B. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten,

⁷ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

Strafgelder, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen, usw.

Im Gegensatz zum nationalen Haushalt darf der EU-Haushalt grundsätzlich nicht über Verschuldung finanziert werden. Sämtliche Ausgaben müssen durch den Haushaltsplan autorisiert und durch entsprechende Einnahmen, hauptsächlich durch die oben genannten Eigenmittel, gedeckt sein. Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und, wie oben erwähnt, den Bedarf an Eigenmitteln reduziert.

Eine Besonderheit im System der Eigenmittel ist der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Rabatt). Er wurde 1984 beim Europäischen Rat von Fontainebleau vereinbart. Anlass waren die geringen Rückflüsse aus dem Agrartopf und der im Vergleich zur damals unterentwickelten Wirtschaftskraft hohe Finanzierungsbeitrag des Vereinigten Königreichs. Der Rabatt für das Jahr 2017 wurde im EU-Haushalt 2018 mit rund 5 Mrd. € veranschlagt.

Die Finanzierung des Rabatts obliegt den übrigen Mitgliedstaaten, wobei die Nettozahler Deutschland, Schweden, die Niederlande und Österreich nach einer Vereinbarung des Europäischen Rates in Berlin im Jahr 1999 nur mehr ein Viertel ihres ursprünglichen Anteils zu leisten haben („Rabatt vom Rabatt“). Das Vereinigte Königreich wird von der Finanzierung des eigenen Korrekturbetrags ausgenommen. Um exzessive negative Nettopositionen zu vermeiden, gelten für einzelne Mitgliedstaaten zusätzlich Pauschalnachlässe sowie begünstigte Abrufsätze bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 der geltenden Bereitstellungsverordnung zum EMB „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto („Art. 9-Konto“) gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“. Eine Garantie für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.2. Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) für Verpflichtungsermächtigungen (VE) festgelegt sowie eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen (ZE) bestimmt. Nur in diesem Ausmaß dürfen von der Haushaltsbehörde rechtliche Verpflichtungen (VE) eingegangen werden, die im gleichen Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen (ZE) erforderlich machen. Für jede einzelne Haushaltlinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in VE und einer in ZE beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die langjährige Praxis der Festlegung eines MFR im Wege einer (freiwilligen) Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen dem EP, Rat und der EK durch die verpflichtende Verabschiedung einer Verordnung (MFR-VO) ersetzt worden.

Gemäß Art. 312 AEUV gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können weiterhin in einer IIV zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.

- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.

Falls bis zum Ablauf einer Finanzperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.3. Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – gegebenenfalls mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. In der Praxis legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplanentwurf zumeist Anfang Mai und der Rat seinen Standpunkt im Juli fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung im Oktober erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen, der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss im November auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplanentwurf und von Berichtigungshaushaltsplänen zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, dürfen die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der im vorangegangenen Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.4. Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung⁸ regelt gemeinsam mit der delegierten Verordnung über die Anwendungsbestimmungen⁹ die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die

⁸ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012.

Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden u.a. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.5. Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 164 bis 167 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres (n + 2).

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

- **Aufschub der Entlastung:** Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:** Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

⁹ Delegierte Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

1.3. EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

1.3.1. Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020

Der MFR 2014-2020 legt die maximale Ausgabenobergrenze für die EU-28 mit rund 1.087 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen (VE) fest, was rund 1,03% des prognostizierten BNE der EU entspricht. Das entspricht gegenüber dem vorangegangenen MFR (2007-2013) einem realen Rückgang um 3%. Nominell, d.h. in laufenden Preisen, steigt die Obergrenze um 11% gegenüber der Vorperiode. Die reale Kürzung soll im Einklang mit der Haushaltskonsolidierung auf nationaler Ebene stehen. Die Obergrenze für die gesamten Zahlungsermächtigungen (ZE) liegt bei rund 1.026 Mrd. €.

Die größten Ausgabenbereiche sind die Agrarpolitik (Rubrik 2; inklusive Umweltausgaben) mit rd. 420 Mrd. € (über einen Zeitraum von sieben Jahren) und die Kohäsionspolitik (Rubrik 1b; Strukturfonds) mit rd. 371 Mrd. €. Stark an Bedeutung gewonnen haben im Vergleich zu den vorangegangenen Finanzrahmen die Ausgaben für die Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit (Rubrik 1a; Forschung, Entwicklung, Infrastruktur) mit nunmehr rd. 142 Mrd. €.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020 - technische Anpassung für 2019								
<i>in Mio. €, zu laufenden Preisen</i>								
Mittel für Verpflichtungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total 2014-2020
R.1 Nachhaltiges Wachstum	52.756	77.986	69.304	73.512	76.420	79.924	83.661	513.563
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16.560	17.666	18.467	19.925	21.239	23.082	25.191	142.130
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	36.196	60.320	50.837	53.587	55.181	56.842	58.470	371.433
R.2 Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	49.857	64.692	64.262	60.191	60.267	60.344	60.421	420.034
davon: Marktebezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43.779	44.190	43.951	44.146	44.163	43.881	43.888	307.998
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1.737	2.456	2.546	2.578	2.656	2.801	2.951	17.725
R.4 Globales Europa	8.335	8.749	9.143	9.432	9.825	10.268	10.510	66.262
R. 5 Verwaltung	8.721	9.076	9.483	9.918	10.346	10.786	11.254	69.584
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7.056	7.351	7.679	8.007	8.360	8.700	9.071	56.224
R.6 Ausgleichszahlungen	29	0	0	0	0	0	0	29
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	121.435	162.959	154.738	155.631	159.514	164.123	168.797	1.087.197
in BNE %	0,90%	1,17%	1,05%	1,04%	1,02%	1,00%	0,99%	1,02%
Mittel für Zahlungen insgesamt	135.762	140.719	130.694	126.492	154.565	166.709	172.201	1.027.142
in BNE %	1,01%	1,01%	0,88%	0,84%	0,98%	1,01%	1,01%	0,96%
Verfügbarer Spielraum	0,22%	0,22%	0,35%	0,39%	0,22%	0,19%	0,19%	0,26%
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,20%	1,20%	1,20%	1,22%

Quelle, EK, COM (2018)282, ANNEX I

Die EK legte im September 2016 die in Art. 2 der MFR-VO vorgesehene Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision („mid-term review/revision“) des MFR mit einem Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vor. Wichtige Punkte waren dabei die Themen Investitionsoffensive, Jugendarbeitslosigkeit, Migration, eine weitere Flexibilisierung des MFR sowie die Vereinfachung der Vorschriften für die Förderungsvergabe.

Im Juni 2017 einigten sich EP und Rat auf zusätzliche Mittel iHv. insgesamt rd. 6 Mrd. € für die investitions- und innovationsintensiven Bereiche der Rubrik 1a, die Jugendbeschäftigungsinitiative (Rubrik 1b) sowie Bereiche der Rubriken 3 und 4 mit Migrationsbezug. Durch die Ausnutzung von Spielräumen unterhalb der Rubrikenobergrenzen und die Umschichtung von Mitteln anderer Programme ist dies ohne Erhöhung der Obergrenzen gelungen. Das Gesetzespaket zur Vereinfachung steht bei Fertigstellung der vorliegenden Unterlage wurde verabschiedet.

1.3.2. Eigenmittelbeschluss 2014

Im Rahmen der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 wurde, wie in den vorangegangenen Finanzperioden, auch über Anpassungen des Eigenmittelsystems verhandelt. Dabei einigten sich die Mitgliedstaaten Ende 2013 auf folgende Änderungen:

- vorübergehende Reduktion des MwSt.-Abrufsatzes auf 0,15% für die Niederlande, für Schweden und für Deutschland (2014-2020).
- vorübergehende Reduktion der jährlichen BNE-Beiträge für die Niederlande um 695 Mio. €, für Schweden um 185 Mio. € und für Dänemark um 130 Mio. € (2014-2020) jeweils zu Preisen von 2011.
- Reduktion des BNE-Beitrags für Österreich im Jahr 2014 um 30 Mio. €, im Jahr 2015 um 20 Mio. € und im Jahr 2016 um 10 Mio. € jeweils zu Preisen von 2011.
- Reduktion der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 25% auf 20%.

Der EMB 2014 trat nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten am 1. Oktober 2016 rückwirkend in Kraft. Ende 2016 wurden die durch den neuen Eigenmittelbeschluss hervorgerufenen Änderungen der Beitragszahlungen nachträglich aufgerollt. Die folgende Tabelle zeigt oben die österreichischen Beiträge für die Jahre 2014-2016, wie sie von der EK abgerufen wurden und im Tabellenteil des gegenständlichen Berichts dargestellt sind. Diese Darstellung berücksichtigt, dass in den Jahren 2014 und 2015 die Beiträge noch nach dem Eigenmittelsystem vor 2014 abgerufen wurden, weil der EMB 2014 noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert war. Der untere Teil der Tabelle stellt den österreichischen Beitrag hingegen so dar, als hätte die EK die Beiträge bereits in den Jahren 2014 und 2015 nach den Regeln des EMB 2014 abgerufen.

Auswirkungen des Eigenmittelbeschlusses 2014 auf Österreich			
	in Mio. €		
	2014	2015	2016
Retroaktive Aufrollung 2016:			
nationaler Beitrag	2.691	2.529	2.943
TEM (ohne 20/25% Einhebungsvergütung)	179	197	214
gesamte Eigenmittel (Österreich)	2.870	2.726	3.157
Sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv):			
nationaler Beitrag	2.767	2.609	2.763
TEM (ohne 20% Einhebungsvergütung)	189	210	214
gesamte Eigenmittel (Österreich)	2.957	2.819	2.977

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

Im Jänner 2017 legte eine „Hochrangige Interinstitutionelle Gruppe“ unter dem Vorsitz des ehemaligen italienischen Premierministers und EU-Kommissars Mario Monti einen Bericht über längerfristige Perspektiven des Eigenmittelsystems vor. Die nationalen Parlamente waren im Rahmen einer interparlamentarischen Konferenz im September 2016 eingebunden worden. Auf Basis der Ergebnisse der Hochrangigen Interinstitutionellen Gruppe schlug die EK im Mai 2018 im Rahmen ihres Pakets für den nächsten MFR (2021-2027) eine Reform des Eigenmittelsystems vor.

1.3.3. EU-Jahreshaushalte bis 2019

Das vorrangige Thema bei den alljährlichen Verhandlungen des EU-Haushalts war in der Finanzperiode 2014-2020 bisher die Migrationskrise. In den letzten Jahren wurden dafür rund 5 Mrd. € an zusätzlichen Mitteln vorgesehen. Dies inkludiert etwa 1 Mrd. €, die im Rahmen der Flüchtlingsfazilität zusätzlich zu 2 Mrd. €, aus bilateralen Beiträgen zur Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei fließen. Die oben genannten 5 Mrd. € an zusätzlichen Ausgaben im Bereich Migration konnten im Rahmen des MFR 2014-2020 der EU finanziert werden ohne die Gesamtobergrenze zu erhöhen. Dies geschah einerseits durch Mittelumschichtungen innerhalb der betroffenen Politikbereiche Sicherheit und Unionsbürgerschaft (Rubrik 3) und Außenpolitik (Rubrik 4: Globales Europa) und andererseits durch die Zuweisung nicht genutzter Mittel aus den Bereichen Verwaltung (Rubrik 5) und Landwirtschaft (Rubrik 2).

verabschiedeter EU-Haushalt 2018		
	in Mio. €	
Ausgabenrubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungs- ermächtigungen
R.1 Nachhaltiges Wachstum	77.534	66.624
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	22.001	20.097
1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	55.532	46.527
R.2 Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	59.285	56.084
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	3.493	2.981
R.4 Europa in der Welt	9.569	8.906
R.5 Verwaltung	9.666	9.666
Insgesamt (inkl. Flexibilitätsinstrument und Gesamtspielraum für Verpflichtungen)	159.547	144.261
Reserve für Soforthilfe (EAR)	345	345
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	172	25
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	50	50
Gesamtbetrag	160.114	144.681
in BNE %	1,02%	0,92%

Quelle: Rat Dok. 14587/17 ADD 1

Den EU-Haushaltsplanentwurf für 2018 präsentierte die EK am 30. Mai 2017. Darin wurden Ausgaben für Verpflichtungsermächtigungen (VE) iHv. insgesamt 160,6 Mrd. € und für Zahlungsermächtigungen (ZE) iHv. 145,4 Mrd. € vorgeschlagen (jeweils inklusive Sonderinstrumente außerhalb des MFR).

Der Rat verabschiedete am 4. September 2017 seine Position zum EK-Entwurf. Dabei wurde mit Einstimmigkeit (Stimmhaltung VK) einem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft zugestimmt, nämlich der Kürzungen der VE um 1,7 Mrd. € und der ZE um 1,0 Mrd. € (jeweils gegenüber dem EK-Entwurf).

Das EP änderte den Entwurf des Rates ab, sodass am 31. Oktober das 21-tägige Vermittlungsverfahren startete. In den Morgenstunden des 18. November 2017 einigten sich die Verhandlungsführer von Rat und EP auf folgende Eckdaten für den EU-Haushalt 2018:

- VE in Höhe von 160,1 Mrd. €
- ZE in Höhe von 144,7 Mrd. €
- VE-Marge unter der im MFR 2014-2020 für 2018 festgelegten Gesamtobergrenze von 1,6 Mrd. €

- ZE-Marge von 11,0 Mrd. €

Der Rat und das EP verabschiedeten den EU-Haushalt 2018 in ihren Gremien formell jeweils am 30. November 2017. Sie einigten sich u.a. auf die Erhöhung der Mittel für Investitionen und zur Unterstützung junger Menschen sowie für Umwelt- und Klimapolitik. Die Vorbeitrittshilfe für die Türkei wurde hingegen angesichts der politischen Situation im Land reduziert.

Den EU-Haushaltsplanentwurf für 2019 präsentierte die EK am 23. Mai 2018. Darin wurden Ausgaben für Verpflichtungsermächtigungen (VE) iHv. insgesamt 165,6 Mrd. € und für Zahlungsermächtigungen (ZE) iHv. 148,7 Mrd. € vorgeschlagen (jeweils inklusive Sonderinstrumente außerhalb des MFR).

Der Rat verabschiedete am 4. September 2018 seine Position zum EK-Entwurf. Dabei wurde mit Einstimmigkeit (Stimmhaltung VK) einem Kompromissvorschlag der österreichischen Ratspräsidentschaft zugestimmt, nämlich Kürzungen der VE um 1,5 Mrd. € und der ZE um 0,5 Mrd. € (jeweils gegenüber dem EK-Entwurf). Das Haushaltsverfahren wird mit der Lesung im Europäischen Parlament und dem Vermittlungsverfahren fortgesetzt.

<u>Jahreshaushalte 2017 bis 2019</u>							in Mio. €
	Verpflichtungsermächtigungen			Zahlungsermächtigungen			
	2017 (ausgeführt)	2018 (verabschiedet, ohne BH)	2019 (EK-Entwurf)	2017 (ausgeführt)	2018 (verabschiedet, ohne BH)	2019 (EK-Entwurf)	
R. 1. Nachhaltiges Wachstum	83.268	77.534	79.973	57.030	66.624	67.518	
R. 2. Natürliche Ressourcen	60.859	59.285	59.999	56.743	56.084	57.790	
R. 3. Unionsbürgerschaft	4.124	3.493	3.729	2.867	2.981	3.486	
R. 4. Globales Europa	11.814	9.569	11.384	9.793	8.906	9.508	
R. 5. Verwaltung	9.794	9.666	9.957	9.656	9.666	9.961	
R. 6. Ausgleichszahlungen	0	0	0	0	0	0	
Spezialinstrumente außerhalb des MFR	1.291	567	577	1.291	420	412	
Gesamt	171.150	160.114	165.619	137.380	144.681	148.676	

Quellen: EK (Consolidated annual accounts of the European Union 2017 - COM(2018) 521; Haushaltsplan 2018; Haushaltsentwurf 2019 - SEC (2018) 250.

1.3.4. Ausblick: Brexit und MFR nach 2020

Im Mai 2018 legte die EK ihre Vorschläge für den Haushalt 2019 und den MFR nach 2020 vor. Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, mit Ende März 2019 aus der EU auszutreten (Brexit), muss dabei berücksichtigt werden.

Das Vereinigte Königreich (VK) steuerte im Jahr 2018 inklusive Zöllen rd. 13,8 Mrd. € an Eigenmitteln bei und erhielt Rückflüsse von rd. 6,3 Mrd. €. Gegen Ende der Finanzperiode 2014-2020 lassen sich ein britischer Beitrag in der Größenordnung von 20 Mrd. € und Rückflüsse von 7-8 Mrd. € prognostizieren.

Der Verlust des betragsmäßig zweitgrößten Nettozahlers wird im Bereich des Haushalts 2019 voraussichtlich wenig problematisch, weil die Staats- und Regierungschefs der 27 verbleibenden Mitgliedstaaten im Dezember 2017 einer Vereinbarung der Verhandlungsteams der EK und des VK zugestimmt haben, wonach das VK bis Ende 2020 weiterhin am EU-Haushalt teilnehmen wird. Voraussichtlich wird das VK daher in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin die Beiträge leisten und Rückflüsse lukrieren, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn diese formell ab dem Austritt nicht mehr auf das VK anwendbar wären. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Austritts die politische Vereinbarung über die weitere Teilnahme des VK am EU-Haushalt bis inklusive 2020 auch tatsächlich rechtswirksam wird („geordneter Brexit“).

Ab 2021 wird der Brexit jedenfalls eine beträchtliche Finanzierungslücke verursachen. Dieser Sachverhalt vergrößert die Notwendigkeit tiefgreifender Reformen in Hinblick auf den MFR nach 2020. Das im Mai 2018 von der EK vorgeschlagene Paket zum MFR 2021-2027 trägt diesem Umstand teilweise Rechnung. Die Gesamtobergrenze in Verpflichtungsermächtigungen (VE) soll gemäß EK-Vorschlag für 2021 bis 2027 allerdings 1.279 Mrd. € betragen. Gemessen an der Wirtschaftsleistung der EU wäre dies ein Anstieg von derzeit 1,02% des BNE der EU 28 (ohne Europäischen Entwicklungsfonds iHv. 0,03% des BNE) auf 1,11% des BNE der künftigen EU 27 ohne VK (inkl. Europäischem Entwicklungsfonds iHv. 0,03% des BNE).

Die Verhandlungen zum EU-Haushalt 2019 und insbesondere zum MFR nach 2020 sind besondere Herausforderungen der österreichischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018.

1.3. Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle „Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen“ zeigt die von Österreich in den ersten drei Jahren der Finanzperiode 2014-2020 erzielten Rückflüsse. Sie beinhaltet auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt werden.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) bis zur Unterstützung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für Arbeitnehmer die Opfer von Massenkündigungen geworden sind. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Strukturpolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte Beteiligung der nationalen Haushalte (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, ist die öffentliche Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten wird ein Überblick über die Rückflüsse nach Österreich gegeben. Die beiden Ausgabenbereiche Strukturpolitik und Landwirtschaft werden anschließend näher betrachtet.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen (Periode 2014 - 2020)

in Mio. €

durchschnittl. Rückflussquote in % der EU-28-Rückflüsse

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
R.1 Smart and inclusive Growth	483,5	569,8	475,4	446,6				0,9%
R.1a Competitiveness for growth and jobs	185,5	307,2	378,5	361,6				2,3%
Egnos and Galileo	0,1	0,0	0,1	0,0				0,0%
Common Strategic Framework (CSF) Research and Innovation	118,9	216,5	238,1	274,9				2,8%
Euratom Research and Training Programme	0,3	0,1	0,2	5,4				0,7%
COSME	1,9	2,7	1,6	2,8				2,4%
Erasmus for all	28,8	30,5	40,1	30,1				2,0%
PSCI; EaSI	1,5	0,9	0,5	0,4				1,2%
Customs, Fiscalis and Anti-Fraud	0,5	0,1	0,2	1,1				0,6%
Energy	3,0	0,2	0,2	0,6				1,4%
Transport	27,7	52,9	87,9	37,0				6,3%
Informations and Communication Technology	0,2	0,2	1,2	1,7				2,4%
Other actions and programme	1,3	0,4	0,8	1,4				0,5%
Pilot projects and preparatory actions	0,3	0,4	0,2	0,2				1,6%
Actions financed under the prerogatives of the Commission and specific competences	1,0	1,1	1,7	1,9				1,3%
R.1b Economic, social and territorial cohesion	298,0	262,7	96,9	85,0				0,4%
Investment for growth and jobs	141,5	159,5	48,9	52,1				0,2%
European territorial cooperation	151,9	100,6	42,1	28,6				8,0%
Technical assistance	0,5	1,9	2,5	1,8				1,5%
European Aid to the Most Deprived (FEAD)	2,0	0,0	2,0	2,3				0,6%
Pilot projects and preparatory actions	2,2	0,7	1,4	0,3				23,6%
R.2 Sustainable Growth: Natural Resources	1.004,0	1.144,9	1.364,1	1.206,7				2,1%
European Agricultural Guarantee Fund (EAGF)	714,3	711,2	719,0	722,1				1,7%
European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD)	284,8	421,9	636,4	480,0				4,0%
European Maritime and Fisheries Fund (EMFF)	0,3	0,3	0,3	0,8				0,1%
Life+	4,6	11,5	8,3	3,8				2,4%
Pilot projects and preparatory actions	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0%
R.3 Security and Citizenship	41,6	49,9	76,4	64,4				2,5%
Asylum and Migration Fund (AMF)	5,0	12,3	31,2	19,3				3,2%
Internal Security Fund	2,3	3,6	3,1	7,5				1,2%
Justice	0,2	1,0	1,1	1,0				2,4%
Rights and Citizenship	2,1	1,3	2,0	1,9				4,1%
Civil Protection	0,8	0,4	0,8	0,1				2,2%
Europe for Citizens	0,5	0,3	0,6	0,4				1,9%
Food and feet	1,8	0,9	1,6	1,1				0,6%
Health Programme	0,8	1,1	0,5	1,2				1,9%
Consumer Programme	0,1	0,8	0,5	0,1				1,8%
Creative Europe	5,8	4,0	6,0	2,9				2,7%
Decentralised agencies	21,1	22,9	28,1	28,2				4,1%
Pilot projects and preparatory actions	0,1	0,4	0,2	0,1				1,8%
Actions financed under the prerogatives of the Commission and specific competences cc	1,0	0,8	0,6	0,7				0,7%
R.4 the EU as a global partner	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0%
R.5 Administration	21,8	22,9	24,0	25,2				0,3%
R.9 Special Instruments	21,7	0,0	0,0	0,0				1,1%
Gesamt	1.572,6	1.787,4	1.939,9	1.742,9				1,4%

davon Rückflüsse in den österreichischen Bundeshaushalt (Erfolg): ^{*)}

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
R.1 Smart and inclusive Growth	128,2	181,9	54,8	38,1				403,1
R.1a Competitiveness for growth and jobs	4,1	3,2	3,4	4,1				14,8
R.1b Economic, social and territorial cohesion	124,1	178,7	51,4	34,0				388,3
R.2 Sustainable Growth: Natural Resources	984,8	1.160,0	1.311,6	1.185,5				4.641,9
R.3 Security and Citizenship	5,8	15,6	34,0	23,8				79,1
R.4 the EU as a global partner	0,0	0,0	0,0	0,0				0,0
R.5 Administration	1,8	1,7	1,8	1,7				7,1
R.9 Special Instruments ^{**)}	7,1	0,0	0,0	0,0				7,1
Gesamt	1.127,7	1.359,2	1.402,2	1.249,1				5.138,3

Anteile Rückflüsse Bundeshaushalt an Gesamtrückflüssen	71,7%	76,0%	72,3%	71,7%			
---	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--

^{*)} BMF, Bundeshaushalt

^{**)} Differenz zu den EU-Zahlen erklärt sich wie folgt:

1. 2014 erhielt Österreich aus dem Solidaritätsfonds 21,7 Mio. Euro. Davon wurden 7,5 Mio. Euro an Länder und Gemeinden weitergeleitet.
2. aus dem EU-Globalisierungsfonds erfolgten Rückzahlungen an die Europäische Kommission iHv. 7,1 Mio. Euro.

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

1.4.1. Strukturfonds (EFRE, ESF)

Wie bereits in den vorangegangenen Perioden stellt die Kohäsionspolitik (nach der Gemeinsamen Agrarpolitik, GAP) für den Zeitraum 2014-2020 mit 371 Mrd. € den zweitgrößten Ausgabenbereich der EU dar. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen. Bis Anfang 2017 wurden noch hauptsächlich die Zahlungen der Finanzperiode 2007-2013 sowie Vorschüsse für die neuen Programme abgewickelt. Die Programmabschlüsse der Finanzperiode 2007-2013 erfolgten bis 31. März 2017. Die Finanzperiode 2014-2020 ist nach den erfolgten Designierungen der prorammmverantwortlichen Stellen sowohl beim ESF als auch beim EFRE im Herbst 2017 mit den ersten Zahlungsanträgen der Bescheinigungsbehörden an die EK angelaufen.

Für Österreich sind für die Periode 2014-2020 1,24 Mrd. € (2007-2013: 1,46 Mrd. €) bzw. 0,3% der Gesamtauszahlungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des nationalen Finanzierungsanteils ist Österreich in diesem Politikbereich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die schwächsten Regionen v.a. in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas. Die Finanzierung erfolgt über die beiden Strukturfonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF) sowie über den Kohäsionsfonds. Letzterer ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Gemeinsam mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bilden sie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die Rückflüsse nach Österreich erfolgen aus den beiden Strukturfonds ESF und EFRE (sowie ELER und EMFF; siehe folgender Abschnitt 1.4.2. Landwirtschaft).

Während der ESF das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Abgeleitet von diesen Prioritäten werden in der Periode 2014-2020 mit Hilfe der beiden Strukturfonds ESF und EFRE zwei kohäsionspolitische Ziele verfolgt:

- „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Dieses Ziel ersetzt die beiden Ziele „Konvergenz/Phasing Out“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Regionale Beschäftigung“ der Periode 2007-2013. Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt jedoch weiterhin nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:

- „Weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 90% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 90% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Europäische Territoriale Zusammenarbeit/Interreg“: keine Änderungen im Vergleich zur Periode 2007-2013

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über einzelne Programme. Für Österreich stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – EFRE“: ein gemeinsames bundesweites Regionalprogramm für das Burgenland (Förderstatus „Übergangsregion“) sowie für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Förderstatus „stärker entwickelte Regionen“),
- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – ESF“: analog zum EFRE-Programm ein bundesweites Beschäftigungsprogramm für alle neun Bundesländer,
- Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit/Interreg“: sieben grenzübergreifende und drei transnationale EFRE-Programme; diesen Programmen kommt insofern ein Sonderstatus zu, als sie nicht durch Österreich allein, sondern in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten abgewickelt werden.

Mit der Finanzperiode 2014-2020 treten an die Stelle von zuvor zwei Beschäftigungsprogrammen und neun Regionalprogrammen nun jeweils nur mehr ein bundesweites Beschäftigungsprogramm und ein bundesweites Regionalprogramm. Die Reduktion der Programme ist Teil einer umfassenden Reformagenda, welche Maßnahmen zur thematischen Konzentration, zur Verringerung der Anzahl der programmteiligen Stellen, zu gemeinsamen Qualitätsstandards und gemeinsamer Qualitätssicherung sowie zu einer Reform der Aufgabenorganisation umfasst und nicht zuletzt auf die Vereinfachung der Abwicklungsstrukturen abzielt.

Strukturfondsmittel nach Zielen, nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen und indikative Plandaten zur Bundeskofinanzierung 2014-2020

in Mio. €, zu laufenden Preisen

Ziel	EU-Mittel	öffentliche nationale Kofinanzierung	davon Bundeskofinanzierung ^{*)}
Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"	978,35	595,93	334,85
ESF	442,09	433,65	282,36
EFRE	536,26	162,28	52,49
Ziel "Europäische Territoriale Zusammenarbeit" EFRE	257,30	29,47	10,31^{**)}
Summe	1.235,6	625,4	345,2

^{*)} Indikative Planwerte; bei ESF: geplante nationale Kofinanzierung der Maßnahmen im Wirkungsbereich des BMBF und des BMASGK

^{**)} Schätzungen BMF auf Basis Fortschreibung aus der Vergangenheit

Quelle: BMASGK, ÖROK-Geschäftsstelle; Stand: Februar 2015

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die einzelnen Programme nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert werden. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2014-2020 stellt sich wie folgt dar:

- maximal 60% für die „Übergangsregion“ Burgenland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“;
- maximal 50% für die „stärker entwickelten Regionen“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“;
- maximal 85% im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit/Interreg“.

Der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen. Gemäß Art. 96 (2) der EU-VO 1303/2013¹⁰ legt die EK in der Genehmigungsentscheidung des jeweiligen operationellen Programms fest, ob das Gesamtkostenprinzip (auch von Privaten getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) oder das Prinzip der öffentlichen Kosten (nur von der öffentlichen Hand getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) angewendet wird.

Im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ wird in Österreich im EFRE-Programm und im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – im Unterschied zur Periode 2007-2013 – das Gesamtkostenprinzip angewendet. Das bedeutet, dass auch private Mittel zur verpflichtend aufzubringenden Kofinanzierung zählen. Dies hat den Effekt, dass ein geringeres Volumen an öffentlichen Mitteln (Bund und Länder) erforderlich ist und damit auch ein geringerer Aufwand bei der Abwicklung im Rahmen des komplexen Mehrebenen-Systems erwartet werden kann. Beim österreichischen ESF-Programm 2014-2020 kommt insbesondere aufgrund der darin geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse – unverändert – das Prinzip der öffentlichen Kosten zur Anwendung.

Die Bundesbeteiligung an der nationalen Kofinanzierung erfolgt differenziert nach Maßnahmenbereiche durch verschiedene Bundesförderstellen bzw. Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets. Die Länder beteiligen sich über diverse Landesförderstellen.

Die Aufteilung zwischen Bund und Land ist dabei sehr unterschiedlich. Diese spiegelt die jeweiligen Förderprioritäten und Zuständigkeiten wider:

- Beim bundesweiten EFRE-Regionalprogramm werden über die gesamte Periode gerechnet die Zahlungen zwischen dem Bund und den Ländern in Verhältnis 32:68 vorgenommen.
- Die Bundesbeteiligung am bundesweiten ESF-Beschäftigungsprogramm ist traditionell deutlich höher und liegt laut vorläufigen Plandaten bei ca. 65%.
- Bei den im Fall des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ ausgewiesenen Kofinanzierungsbeträgen handelt es sich um Schätzwerte. Die erforderlichen nationalen Mittel zur Kofinanzierung einzelner Projekte werden von den Ländern oder – nach Maßgabe ihrer fachlichen Zuständigkeit und Budgets, ohne fixe Finanzierungsverpflichtung – von einzelnen Bundesressorts bereitgestellt.

Für die laufende Finanzperiode 2014-2020 erfolgten beim ESF im Dezember 2017 und beim EFRE im Jänner 2018 die ersten Zwischenzahlungen iHv. 24,7 Mio. € bzw. 33,4 Mio. €. Bis dahin waren lediglich 1%-ige Programmvorschüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie Jahresvorschüsse für die Jahre 2016 (2%) und 2017 (2,625%; aufgrund ausstehender Zahlungsanträge jedoch mit dem Jahresvorschuss 2016 gegenverrechnet) iHv. insgesamt 28,4 Mio. € geflossen.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

In den folgenden beiden Tabellen sind die mit Stand 31.1.2018 in der Periode 2014-2020 getätigten Auszahlungen dargestellt, und zwar sowohl die ausgezahlten EU-Strukturfondsmittel als auch die korrespondierenden Kofinanzierungsmittel des Bundes. Die ersichtliche Verzögerung beim Programmstart ist u.a. auf die späte Annahme der EU-Regulative, der damit einhergehenden verzögerten innerösterreichischen Implementierung und nicht zuletzt auf die späten Designierungen der programmverantwortlichen Stellen (einer Voraussetzung für die Übermittlung von Zahlungsanträgen an die EK) zurückzuführen.

Trotz Verzögerungen bei den Auszahlungen ist es bis dato zu keinem Mittelverfall gekommen, da Zahlungsanträge an die EK in der Periode 2014-2020 bis drei Jahre nach dem Jahr der Mittelbindung möglich sind (n+3 Regel).

Die angeführten Auszahlungen müssen nicht mit den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Rückflüssen übereinstimmen. Das liegt daran, dass die Mitgliedstaaten mit den Auszahlungen an die Begünstigten in Vorlage treten müssen und die bescheinigten Auszahlungen durch die EK immer erst im Nachhinein refundiert werden.

Auszahlungen Strukturfonds-Mittel in EU-Periode 2014-2020

in Mio. €

Ziel	2014	2015	2016	2017	2014 bis 2017
Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"					
ESF	-	-	-	36,78	36,78
EFRE	-	-	0,97	42,16	43,13
Summe	-	-	0,97	78,94	79,91

Quelle: Monitoring EFRE + ESF, Stand 31.1.2018

ausbezahlte Kofinanzierungsmittel des Bundes in EU-Periode 2014-2020

in Mio. €

Ziel	2014	2015	2016	2017	2014 bis 2017
Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"					
ESF	-	-	-	24,23	24,23
EFRE	-	-	0,38	0,99	1,37
Summe	-	-	0,38	25,22	25,60

Quelle: Monitoring EFRE + ESF, Stand 31.1.2018

bei ESF: nationale Kofinanzierung der Maßnahmen im Wirkungsbereich des BMBF und des BMASGK

Für die Programmperiode 2007-2013 behält die EK eine Schlussrate von 5% der Programmvolumina vorläufig ein. Der Anteil der ausbezahlten an den für die gesamte Programmperiode 2007-2013 reservierten Strukturfondsmittel beträgt 93%. Damit konnte doch noch ein hoher Ausschöpfungsgrad erreicht werden,

obwohl das zurückhaltende Investitionsverhalten potentieller Fördernehmer aufgrund der Wirtschaftskrise und von der EK vorübergehend verhängte Zahlungsstopps dies erschwerten. Die Schlusszahlungen der EK in Höhe von 5% der Programmvolumina sind nach positiver Prüfung der Schlusszahlungsanträge zum Teil bereits erfolgt bzw. werden noch für das Jahr 2018 erwartet.

1.4.2. Landwirtschaft

Die EU leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für folgende Bereiche:

- Direktzahlungen (Betriebsprämie): Zahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte quantitativ entkoppelt sind und die Einkommen der Landwirte stützen. Direktzahlungen werden direkt an die Landwirte ausgezahlt. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebsprämie Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirte.
- Marktordnungsausgaben: Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte. Dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
 - Interventionen (z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung)
 - Prämien für die Verwendung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulmilch)
 - Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern
 - die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
 - den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen zu 100% von der EU finanziert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in Österreich. Diese Maßnahmen werden als 2. Säule der GAP zusammengefasst und betreffen folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie)
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft (für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Betriebe (v.a. Bergbauern) zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion)
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u.a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung)
- Umsetzung des LEADER-Konzepts, das lokale Entwicklungsstrategien, lokale Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet besonders fördert

Die EU beteiligt sich am österreichischen ELER-Programm mit rund 50% der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel werden aber einige Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die der Bund nicht mitträgt und die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen). Außerdem werden einige Maßnahmen nicht aus den Mitteln des Budgets des BMNT, sondern von anderen Ressorts (BMDW, BMVIT) mitfinanziert. Betraglich am bedeutendsten ist dabei die Förderung für das Breitband-Internet. Für diese Maßnahmen gilt die Lastenteilung gem. Landwirtschaftsgesetz in der Regel nicht.

Über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) stellt die EU 50% der gesamten öffentlichen Mittel für Strukturmaßnahmen in der Fischproduktion und -verarbeitung zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Ausgaben der Agrarfonds und für die Fischerei

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EGFL (1. Säule)	42.650	43.289	46.349	44.284	44.124	44.859	45.275	44.288	43.863	44.084	44.695
ELER (2. Säule)	10.874	10.529	8.740	11.486	12.295	13.261	13.156	11.190	11.448	12.370	11.113
Agrarausgaben gesamt	53.524	53.818	55.089	55.769	56.419	58.120	58.431	55.478	55.311	56.454	55.808
Fischerei (EMFF, internat. Abkommen)	968	805	513	596	683	654	752	757	786	539	526

Durchgeführte Zahlungen insgesamt EU-weit ("Total dépenses")
Quelle: Finanzberichte der EK, GD BUDGET, verschiedene Jahrgänge.

Zahlungen 2007 - 2017 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich

	Österreich										2017			
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt	EU	Bund	Länder
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.673,37	1.828,94	1.931,38	1.952,69	1.903,55	1.838,83	1.787,20	1.738,37	1.654,79	1.605,47	1.709,0	1.211,1	284,1	213,7
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	754,62	762,10	783,75	782,10	756,79	751,22	734,38	720,01	693,59	731,72	721,3	716,0	0,7	4,7
Betriebsprämie	617,25	621,09	617,06	634,48	630,13	625,74	612,85	606,61	670,82	694,62	692,0	688,1	0,0	3,9
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	918,75	1.066,84	1.147,63	1.170,59	1.146,76	1.087,61	1.052,82	1.018,36	961,20	873,75	987,7	495,2	283,5	209,0
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	275,27	275,02	273,84	271,45	268,46	262,83	258,56	257,40	252,55	260,32	262,5	125,6	76,7	60,2
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	509,87	522,55	548,37	553,96	549,18	540,80	528,91	502,91	382,67	406,00	436,6	221,0	128,7	87,0
LEADER		0,81	7,82	14,80	12,17	13,13	16,13	19,33	30,43	7,02	23,0	18,4	1,9	2,7
Technische Hilfe	0,48	0,65	4,58	21,34	22,69	23,11	28,67	28,17	29,93	28,91	30,9	15,3	9,4	6,2
Gemeinschaftsinitiativen (Leader plus, EIZ/Interreg)	20,75	18,21	1,47	0,13	0,12	0,09	0,00	0,12	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: BMLFUW, Grüner Bericht mehrere Jgg.

Zahlungen 2017 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern

	Ö	davon								
		B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.709,0	108,7	143,8	530,9	335,0	118,2	253,5	153,4	55,3	10,2
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	721,3	54,3	49,2	274,2	156,7	31,6	95,3	37,3	17,3	5,3
Direktzahlungen	692,0	49,3	48,2	265,1	153,4	30,9	90,3	36,4	17,0	1,4
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	987,7	54,4	94,6	256,7	178,3	86,6	158,1	116,1	38,0	4,9
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile	262,6	2,6	35,9	43,7	38,0	29,0	51,7	46,5	15,2	0,0
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	436,6	41,3	32,2	147,8	74,5	35,0	50,4	38,4	15,8	1,3
LEADER	23,0	1,1	1,9	5,1	3,9	1,2	5,8	3,3	0,8	0,0
Technische Hilfe	30,9	1,7	2,9	7,7	6,2	2,1	6,0	3,1	1,0	0,3
Gemeinschaftsinitiativen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Quelle: Grüner Bericht 2018, Tab. 5.1.5.

1.5. Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt.

Haushaltssalden in Form bloßer Darstellungen der Differenz zwischen EU-Beitrag und Rückflüssen würden ein unzulängliches Bild von den schwer messbaren Vorteilen der EU-Mitgliedschaft vermitteln. Nicht berücksichtigt werden etwa Spillover-Effekte durch Investitionen in Nachbarländern. Von derartigen wachstumsfördernden Effekten profitieren laut aktuellem Kohäsionsbericht¹¹ der EK Österreich und Deutschland besonders, da ihre Wirtschaften stark mit den Kohäsionsländern vernetzt sind.

Allerdings kann eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU liefern. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Programmfortschritt. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin im Jahr 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich die operativen Haushaltssalden nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- Eigenmittel: angepasste¹² nationale Beiträge ohne TEM (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden (bei Einhebungskostensersatz) für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel).
- Ausgaben: sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen).
- Berechnung: Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag.

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert, wie die EK, aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

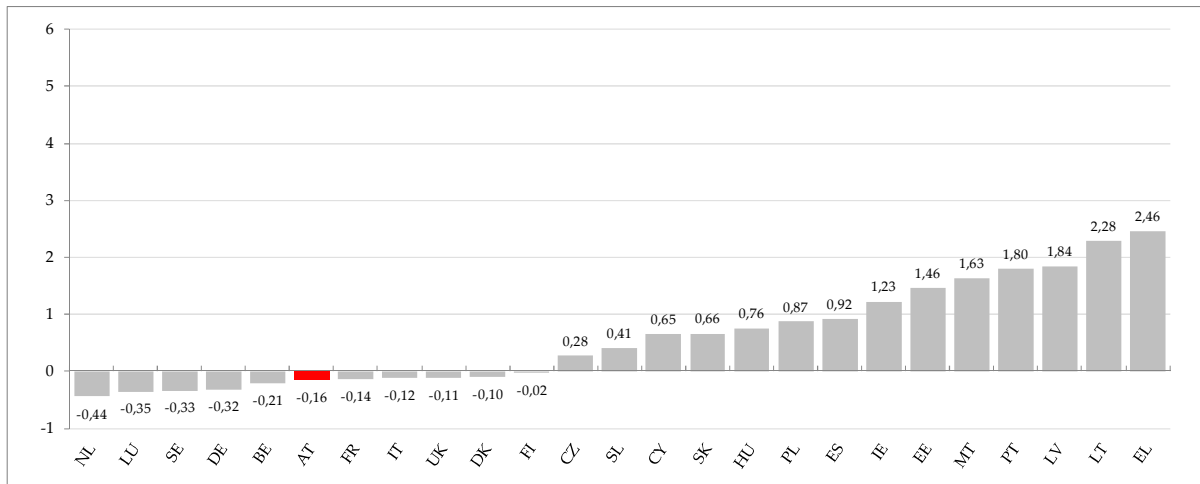
In der Finanzperiode 1993-1999, in die der österreichische EU-Beitritt 1995 fällt, flossen 75% des österreichischen nationalen Beitrags nach Österreich zurück. In der darauf folgenden Periode 2000-2006 erhöhte sich diese Quote auf 86%. In der Periode 2007-2013 betrug sie rund 76%. Österreichs Nettoposition wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34% des BNE auf. In der Periode 2000-2006 (erstmalig Gewährung eines Rabatts) verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15%. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24%, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. In den ersten drei Jahren der Finanzperiode 2014-2020 betrug der durchschnittliche österreichische Nettosaldo -0,31% des BNE.

¹¹ EK: Seventh Report on Economic, Social and Territorial Cohesion.

¹² Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

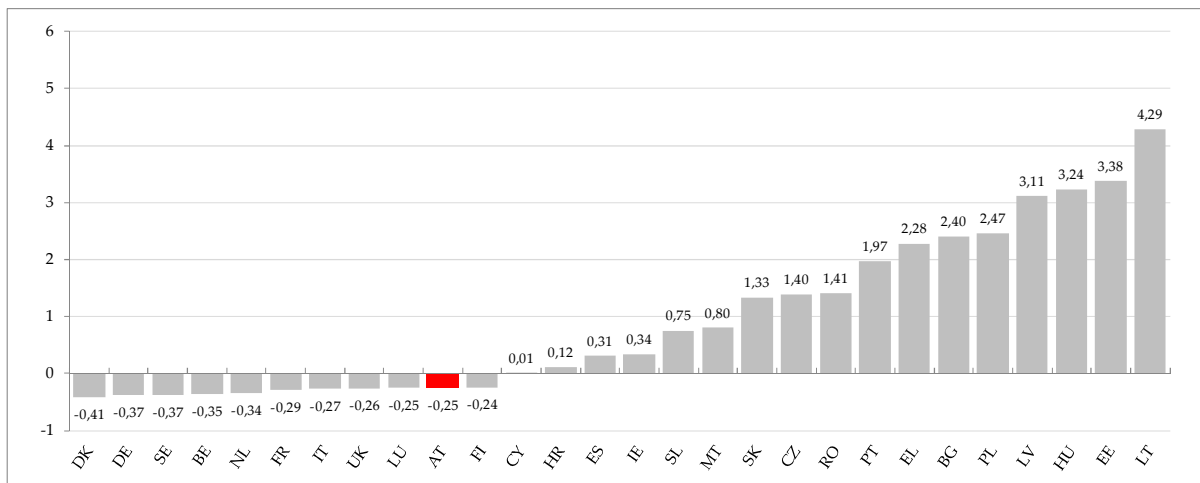
**Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):
Mittelwerte 2000-2006**

in BNE %



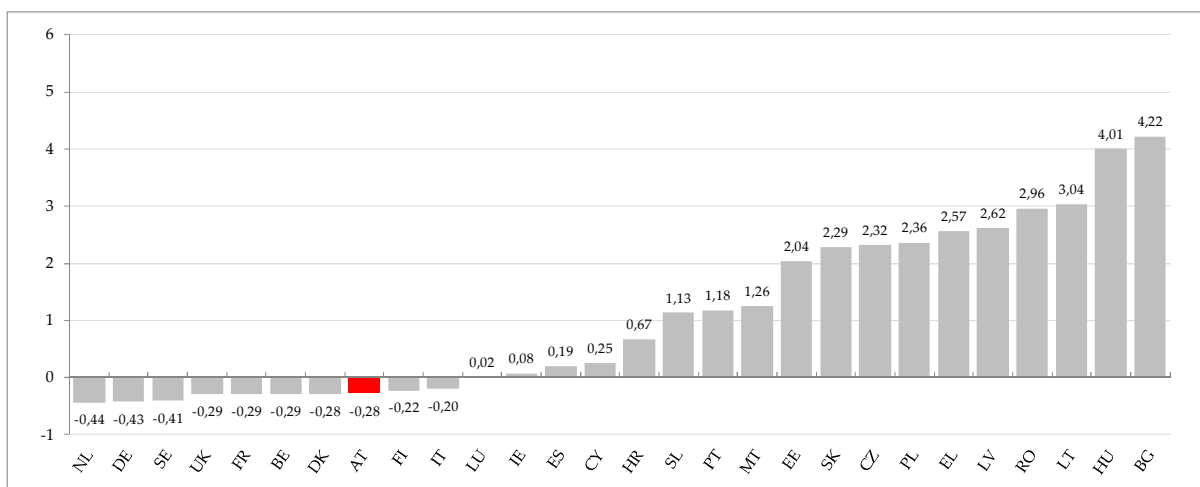
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2017

in BNE %



Quelle: EK, Finanzbericht 2017; BMF-Berechnungen

1.6. Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der EU-Haushalt darf gemäß Art. 311 AEUV kein Defizit aufweisen. Es bestehen allerdings Instrumente, die es der EU gestatten, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Für allfällige Zahlungsausfälle übernimmt die EU über den EU-Haushalt die Garantie. Ähnliche Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFPI).

Der jährliche Haushaltsplan der EU enthält daher immer einen Anhang mit Informationen zu den Anleihe- und Darlehenstransaktionen. Der gesamte ausstehende Kapitalbetrag mit Garantie auf den EU-Haushalt (inklusive aufgelaufener Zinsen) betrug per 31. Dezember 2017 rd. 82 Mrd. €. In der Praxis sind Fälle, in denen Garantien schlagend werden, sehr selten.

Diese Garantien betreffen folgende Instrumente:

- Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe für Drittländer mit akuten Zahlungsbilanzproblemen¹³
- Zahlungsbilanzdarlehen für Mitgliedstaaten außerhalb (balance of payment loans, BOP)¹⁴ und innerhalb (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM)¹⁵ der Euro-Zone
- Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern
- Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen des Euratom-Programms

Die EK informiert in regelmäßigen Berichten über Garantien sowie Anleihe- und Darlehenstätigkeiten:

- Bericht über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan¹⁶
- Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten¹⁷
- umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds¹⁸
- Bericht über die Tätigkeiten der EIB außerhalb der Union im Rahmen der EU-Haushaltsgarantie¹⁹
- Bericht über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer²⁰

¹³ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

¹⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

¹⁶ Aktuell COM(2018) 609 (Stand 31. Dezember 2017).

¹⁷ Aktuell siehe „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2016“ COM(2017) 682 final.

¹⁸ Aktuell COM(2014) 214 final.

¹⁹ Aktuell COM(2017)767.

²⁰ Aktuell COM(2017) 321.

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Seit 1994 besteht ein Garantiefonds²¹ mit dem Zweck, beim Ausfall von Zins- oder Tilgungszahlungen von Schuldern außerhalb der EU rasch die Garantie abrufen zu können, ohne den EU-Haushalt schockartig zu belasten. Die durch den Garantiefonds gesicherten Transaktionen betreffen überwiegend, derzeit zu über 95%, Transaktionen der EIB. Der Rest besichert Darlehen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe bzw. dem Euratom-Programm.

Betragen die Mittel im Garantiefonds mit Jahresende weniger als 9% der ausstehenden Darlehensauszahlungen, so wird er aus dem EU-Haushalt aufgefüllt. Dabei kommt ein Glättungsmechanismus zum Tragen der dafür sorgt, dass jeweils höchstens 100 Mio. € aus dem Haushalt in den Garantiefonds eingezahlt werden bis der Zielwert von 9% wieder erreicht ist.

Im Jahr 2015 wurde der Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) ins Leben gerufen. Ziel dieses Instruments ist es, durch den gezielten Einsatz knapper EU-Haushaltsmittel und mit Unterstützung der EIB u.a. private Investitionen in mehrfacher Höhe des ursprünglich eingesetzten Betrags hervorzurufen.²² Durch die Garantie des EU-Haushalts für einen Maximalbetrag von 16 Mrd. € und der EIB von 5 Mrd. € sollte ein Gesamtvolumen von 315 Mrd. € an Investitionen hervorgerufen werden. Dazu wurde ein Garantiefonds eingerichtet und bis zum Jahr 2020 mit 50% der garantierten Summe (8 Mrd. € aus dem EU-Haushalt, 2,5 Mrd. € von der EIB) dotiert. Auf Grund des erfolgreichen Anlaufens des EFISI einigten sich EP und Rat Ende November 2017 auf Vorschlag der EK, dieses Instrument weiter zu stärken. Durch zusätzliche Mittel im Garantiefonds iHv. 1,1 Mrd. € aus dem EU-Haushalt, Reduktion des Zielwerts des Fonds von 50% auf 35% sowie zusätzliche Mittel der EIB sollen nunmehr an die 500 Mrd. € an Investitionen angestoßen werden.

In Österreich wurden über den EFISI bis September 2018 13 Projekte in den Sparten Verkehr, Forschung und Entwicklung, Energie, Digitales und soziale Infrastruktur unterzeichnet. Mit einer geplanten Investitionssumme von rd. 1,7 Mrd. € ist ein Regionalverkehrsprojekt der ÖBB Personenverkehr AG bisher das größte EFISI-Projekt.

1.7. Finanzkontrolle und Betrugsbekämpfung

1.7.1 Jahresbericht 2017 des Europäischen Rechnungshofes (EuRH)²³

Der EuRH veröffentlichte am 4. Oktober 2018 seinen Jahresbericht 2017. Im Rahmen dieses Berichts wird auch ein jährliches Prüfungsurteil (sogenannte Zuverlässigkeitserklärung, abgekürzt DAS für déclaration d'assurance) darüber vorgelegt, ob die Einnahmen und Ausgaben der EU vollständig und genau erfasst wurden sowie im Einklang mit den vertraglichen und rechtlichen Erfordernissen eingenommen bzw. ausgegeben wurden.

²¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

²² Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen

²³ <https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/annualreports-2017/annualreports-2017-DE.pdf>

Die EU-Rechnungsführung 2017 wird vom EuRH als uneingeschränkt **zuverlässig** beurteilt. Auch die Einnahmen und Zahlungen (mit Ausnahme von erstattungsbasierten Zahlungen²⁴) für 2017 werden vom EuRH insgesamt als rechtmäßig und ordnungsgemäß bezeichnet.

In den vergangenen Jahren hat sich die geschätzte Fehlerquote bezüglich der aus dem EU-Haushalt geleisteten Zahlungen kontinuierlich verbessert: 2014: 4,4 %, 2015: 3,8 %, 2016: 3,1 % und 2017: 2,4 %.

Darüber hinaus war im Jahr 2017 ein erheblicher Teil der geprüften Ausgaben (anspruchsbasierte Zahlungen²⁵) nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet, das heißt: Die Fehlerquote lag unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Daher erfolgt nach 2016 nun im Jahr 2017 zum zweiten Mal seit der Einführung der Zuverlässigkeitserklärung 1994 ein eingeschränktes (kein negatives) Prüfungsurteil zu den Zahlungen.

Den Mitgliedstaaten standen ausreichende Informationen zur Verfügung, um vor Meldung der Ausgaben bei der EK einen erheblichen Teil der Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Wären diese Informationen von den nationalen Behörden zur Berichtigung von Fehlern genutzt worden, hätte die geschätzte Fehlerquote für die Gesamtausgaben im Bereich „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ bei 2,7 % (statt 4,2 %) und im Bereich „Natürliche Ressourcen“ statt bei 2,4% sogar unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2% gelegen.

Der Bereich „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ (Teilrubrik 1a des MFR 2014-2020) stellt mit einer geschätzten Fehlerquote von 4,2% (2016: 4,1%) einen fehlerträchtigen Ausgabenbereich dar. Die meisten Fehler betreffen die Erstattung nicht förderfähiger Personalkosten, sonstiger nicht förderfähiger direkter Kosten (beispielsweise nicht projektbezogener Reise- und Ausrüstungskosten) oder nicht förderfähiger indirekter Kosten, die von Empfängern geltend gemacht wurden. Darunter fallen Rechenfehler, fehlende Belege für gemeldete Kosten sowie außerhalb des zulässigen Zeitraums angefallene Kosten.

Der Bereich „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ (Kohäsion; Teilrubrik 1b) stellt mit einer geschätzten Fehlerquote von 3,0% (2016: 4,8%) ebenfalls einen fehlerträchtigen Ausgabenbereich dar. Für das Jahr 2017 erprobte der EuRH für den Bereich Kohäsion einen neuen Ansatz. Die Prüfung bezog sich erstmals auf Abschlusszahlungen des Programmplanungszeitraums 2007-2013 und auf abgerechnete Ausgaben des Programmplanungszeitraums 2014-2020 innerhalb eines überarbeiteten Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmens. Angesichts des überarbeiteten Rahmens erstreckte sich die Prüfung des EuRH auf die Arbeit der Prüfbehörden und der EK. Der EuRH erhob eine statistisch repräsentative Stichprobe von Vorgängen, die bereits von den Prüfbehörden untersucht worden waren, und überprüfte deren Arbeit. Bei Vorgängen, bei denen der EuRH Schwachstellen ermittelte, vollzog er die Prüfung der Behörden anschließend auch auf Ebene der Begünstigten nach. Im kommenden Jahr soll dieses Projekt auf andere Ausgabenbereiche ausgeweitet werden.

Die Hauptfehlerquellen bei den Ausgaben dieser Teilrubrik sind die Finanzinstrumente und die Einbeziehung nicht förderfähiger Kosten in die Abrechnungen der Begünstigten. Die Arbeit der Prüfbehörden ist ein entscheidender Teil des neuen Zuverlässigkeits- und Kontrollrahmens zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Kohäsionsausgaben. Daher legte der EuRH dieses Jahr größeres Gewicht auf die Untersuchung der wesentlichen Elemente ihrer Kontrollen. In mehreren Fällen deckte der EuRH bei der Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden Schwachstellen auf, die die Zuverlässigkeit der gemeldeten Restfehlerquoten beeinträchtigten. Der EuRH ermittelte Schwachstellen hinsichtlich des Umfangs, der Qualität und der Dokumentation der Arbeit der Prüfbehörden und der

²⁴ Bei erstattungsbasierten Zahlungen beantragen Begünstigte EU-Mittel als Erstattung für entstandene förderfähige Kosten. Unter solche Zahlungen fallen Forschungsprojekte, Fortbildungsprogramme sowie Projekte zur regionalen und ländlichen Entwicklung und Entwicklungsprojekte.

²⁵ Bei anspruchsbasierten Zahlungen erhalten die Begünstigten eine Zahlung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter diese Zahlungen fallen Stipendien für Studierende und Forschungsstipendien, Direktbeihilfen für Landwirte und Agrarumweltmaßnahmen sowie Gehälter und Versorgungsbezüge.

Repräsentativität ihrer Stichproben. Diese Probleme wurden von der EK nicht festgestellt. In allen vom EuRH untersuchten Zuverlässigkeits- und Abschlusspaketen meldeten die Prüfbehörden eine Restfehlerquote von weniger als 2%.

Im Agrarbereich (Natürliche Ressourcen; Rubrik 2) muss zwischen zwei Ausgabenbereichen unterschieden werden, weil sie sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen. Im Bereich Marktstützung und Direktzahlungen (1. Säule der GAP) lag die Fehlerquote bereits zum zweiten Mal nacheinander unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2%. In den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums (2. Säule der GAP), Umwelt, Klimapolitik und Fischerei war die Fehlerquote 2017 mit 3,7% weiterhin hoch: (2016: 4,9%). Im letztgenannten Ausgabenbereich lagen die Hauptfehlerquellen bei der Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen, bei fehlerhaften Angaben zu den Flächen oder zur Anzahl der Tiere und bei der Nichteinhaltung von Agrarumweltverpflichtungen durch die Begünstigten.

Aufgrund des geringen Umfangs der Stichproben werden vom EuRH für die Rubrik „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ und für die Rubrik „Europa in der Welt“ im Gegensatz zu den anderen Ausgabenbereichen keine repräsentativen Fehlerquoten berechnet.

Lediglich der Bereich „Verwaltung und sonstige Ausgaben“ war nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet (0,5% Fehlerquote).

Österreich wird nur an einer Stelle des Berichts kritisch erwähnt:

- Kapitel 4 (Einnahmen): Offene Vorbehalte²⁶ zu den von Ö an die EK übermittelten Daten in den Bereichen Traditionelle Eigenmittel und MwSt.

Fehler dürfen nicht mit Betrug gleichgesetzt werden. Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten können durch fehlerhafte Anwendung oder fehlerhaftes Verständnis der häufig komplexen Bestimmungen der Ausgabenregelungen der EU entstehen. Nur wenn Finanzmittel absichtlich zu Unrecht beantragt wurden, ist dies als Betrug zu werten. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Hilfe der Mitgliedstaaten wieder eingezogen.

Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Rechnungsführung zuverlässig ist oder die zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Ein eingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden kann, jedoch die Auswirkungen von Meinungsverschiedenheiten oder die Einschränkungen des Prüfungsumfangs nicht so umfassend sind, dass sie ein negatives Prüfungsurteil oder die Verweigerung des Prüfungsurteils erfordern.

Ein negatives Prüfungsurteil wird erteilt, wenn die Fehlerquote in den zugrunde liegenden Vorgängen wesentlich und umfassend ist.

Die Schwelle für wesentliche Fehler wurde vom EuRH mit 2% festgelegt, darunter bezeichnet der EuRH Vorgänge als nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet.

1.7.2. Betrugsbekämpfungsbericht 2017 der EK²⁷

Alljährlich erstellt die EK in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zum Thema Betrugsbekämpfung, in dem die neuen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Betrugsbekämpfung dargestellt werden (gemäß Art. 325 AEUV). Der Jahresbericht 2017 wurde vom

²⁶ Ein **Vorbehalt** ist ein Instrument, mit dem für ein strittiges Element in von einem Mitgliedstaat übermittelten Daten die Möglichkeit einer Berichtigung auch nach Ablauf der in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresfrist offengehalten werden kann. Vorbehalte sind damit Teil des internen Kontrollprozesses. Kommission und Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, strittige Elemente baldmöglichst zu klären.

²⁷ https://ec.europa.eu/anti-fraud/sites/antifraud/files/pif_report_2017_de.pdf

Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorbereitet und von der EK am 3. September 2018 veröffentlicht.

Der Bericht enthält ausführliche Angaben über die Zahl der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle von vermutetem oder festgestelltem Betrug in allen Einnahmen- und Ausgabenbereichen des EU-Haushalts (z.B. Förderungsbetrug, MwSt.-Hinterziehung oder Schmuggel) und ermöglicht so auch die Ermittlung besonders anfälliger Bereiche.

2017 wurden 15.213 betrügerische und nichtbetrügerische Unregelmäßigkeiten gemeldet, was einen Rückgang um 20,8% gegenüber 2016 darstellt. Das Gesamtschadensvolumen der 2017 gemeldeten Unregelmäßigkeiten belief sich auf 2,58 Mrd. €, was einen Rückgang um 8,6% gegenüber 2016 darstellt. Von diesen Unregelmäßigkeiten wurden 2017 insgesamt 1.146 als betrügerisch gemeldet (2016: 1.410), damit war ein Schaden in Höhe von 467 Mio. € auf der Ausgaben- und Einnahmenseite verbunden (2016: 391 Mio. €). Dies stellt einen Rückgang der Zahl der betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 18,7%, aber einen Anstieg der finanziellen Auswirkungen um 19,4% gegenüber 2016 dar. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die finanziellen Auswirkungen aufgedeckter Betrugsfälle tendenziell stark schwanken, da Einzelfälle mit großen Geldbeträgen verbunden sein können, und dass die Zahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten nicht als direkter Indikator für das Ausmaß des Betrugs, sondern vielmehr als Information darüber angesehen werden sollte, wie viele Fälle von möglichem Betrug aufgedeckt wurden.

Im Bereich Landwirtschaft wurden 276 als Betrug gemeldete Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (-32% gegenüber 2016). Das Schadensvolumen in Höhe von 59,9 Mio. € blieb gegenüber 2016 stabil. Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 3.054 Fällen (-7%), das Schadensvolumen bei 210,4 Mio. € (+13%).

Im Bereich Kohäsion und Fischerei wurden 345 als Betrug gemeldete Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (-9% gegenüber 2016). Das Schadensvolumen stieg gegenüber 2016 um +71% auf 320,4 Mio. €. Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 5.129 Fällen (-38%), das Schadensvolumen bei 1.395,9 Mio. € (-20%).

Im Bereich der Heranführungshilfe wurde beim Programm für die Periode 2000-2006 eine Unregelmäßigkeit aufgedeckt und als Betrug gemeldet. Die Zahl der als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem IPA-Programm (Periode 2007-2013) sank auf 17 (von 22 im Jahr 2016), doch betrug das Schadensvolumen insgesamt 3,1 Mio. € (im Vergleich zu 0,7 Mio. EUR im Jahr 2016). Der am stärksten betroffene Bereich ist nach wie vor die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Bei der direkten Mittelverwaltung wurden im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Jahr 2017 insgesamt 65 Einziehungen mit einem Gesamtvolumen von 7,33 Mio. € erfasst. Diese Unregelmäßigkeiten entsprechen 0,03% der insgesamt ausgezahlten Mittel, was im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre liegt. Bei den nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.585 Einziehungsvorgänge mit einem Gesamtbetrag von 64,15 Mio. € erfasst. Dies entspricht wie in den vergangenen fünf Jahren rund 0,5% der ausgezahlten Mittel.

Im Bereich Eigenmittel wurden 441 als Betrug gemeldete Unregelmäßigkeiten aufgedeckt und gemeldet (-22% gegenüber 2016). Das damit verbundene Schadensvolumen in Höhe von 76,4 Mio. € bedeutet einen Rückgang gegenüber 2016 um 10%. Die Zahl der nicht als Betrug gemeldeten Unregelmäßigkeiten lag bei 4.195 Fällen (-5%), das Schadensvolumen bei 425,3 Mio. EUR (-8%).

Im Jahr 2017 wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Verbesserung des straf- und des verwaltungsrechtlichen Rahmens für den Schutz der finanziellen Interessen der EU ergriffen sowie legislative Initiativen gesetzt:

- Annahme der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug. Sie bezweckt eine Harmonisierung der Straftatbestände sowie der einschlägigen Sanktionen und Verjährungsfristen für Betrug, Korruption, Geldwäsche,

missbräuchliche Mittelverwendung und sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete Straftaten und gilt für Fälle von grenzüberschreitendem MwSt.-Betrug mit einem Schadensvolumen von mindestens 10 Mio. €. Die Richtlinie ist binnen zwei Jahren (bis 6. Juli 2019) von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

- Außerdem wurde im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet. Sie soll die in der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug definierten Delikte untersuchen, verfolgen und zur Anklage bringen, sowie eine einheitliche und wirksamere strafrechtliche Verfolgung von gegen den EU-Haushalt gerichteten Straftaten ermöglichen, d.h. mehr strafrechtliche Verfolgungen, mehr Verurteilungen und mehr Nacherhebungen und Rückforderungen.
- Die EK hat im Rahmen des Programms „Hercule III“ 14,95 Mio. € für den Ausbau der operativen und der administrativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten bereitgestellt.
- Weiter hat die EK Betrugsbekämpfungsbestimmungen für mehrere internationale Abkommen der EU ausgehandelt und
- eine Evaluierung ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie eingeleitet, um diese zu aktualisieren.

Auf der Ausgabenseite wurden 2017 u.a. folgende Fortschritte auf dem Weg zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der EU erzielt:

- Die „Omnibus-Verordnung“, mit der eine Reihe von Verordnungen geändert werden, soll die Vereinfachung und Präzisierung der Finanzvorschriften fördern. Im Jahr 2017 sind bereits die einschlägigen Bestimmungen für die Landwirtschaft erlassen worden; die angestrebten Änderungen in den anderen Ausgabenbereichen werden folgen.
- Der Beratende Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF) hat Leitlinien für die Verwendung roter Warnhinweise sowie bewährte Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für die Meldung von Unregelmäßigkeiten ausgearbeitet.

Auf der Einnahmenseite des EU-Haushalts wurden im Jahr 2017 weitere Maßnahmen für einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der EU ergriffen:

- Die EK nahm einen Legislativvorschlag an, durch den das MwSt.-System vereinfacht, seine Betrugssicherheit erhöht und Schlupflöcher beim grenzübergreifenden Handel geschlossen werden sollen, indem die Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und mit anderen Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden.
- Mit den Mercosur-Ländern und mit Aserbaidschan wurden Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe geschlossen. In das Freihandelsabkommen mit Japan wurde eine Betrugsbekämpfungsklausel aufgenommen.
- Mit elf von OLAF koordinierten oder unterstützten gemeinsamen Zollaktionen wurde gezielt gegen Bedrohungen wie Zigarettenschmuggel, Einnahmenbetrug, Produktfälschungen, illegale Bargeldtransfers oder Drogenhandel vorgegangen.
- Bezüglich einer im Vereinigten Königreich aufgedeckten Unterbewertung, die Mindereinnahmen an traditionellen Eigenmitteln und Mehrwertsteuern nach sich zog, wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

1.7.3. Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) – Tätigkeitsbericht 2017²⁸

Der **Schutz der finanziellen Interessen der Union** ist eine wichtige Aufgabe der europäischen Institutionen. Diese Aufgabe umfasst die Aufdeckung und Verfolgung von Betrug im Zollbereich, die missbräuchlichen Verwendung von Subventionen und Steuerhinterziehung (soweit sie sich auf den EU-Haushalt auswirkt), außerdem die Bekämpfung von Korruption und sonstigen Gesetzesverstößen, die die finanziellen Interessen der Union schädigen.

Um diese Maßnahmen zu verstärken, hat die EU 1999 das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gegründet. Es dient den EU-Institutionen zur Unterstützung beim Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Dies umfasst die Aufdeckung und Verfolgung von Betrug im Zollbereich, außerdem die Bekämpfung von Korruption und sonstigen Gesetzesverstößen, welche die finanziellen Interessen der Union schädigen. Das Amt verfügt bei der Durchführung von Ermittlungen über volle Unabhängigkeit. Sofern nicht operativ tätig, untersteht das Amt der EK.

OLAF erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine operativen Maßnahmen des Vorjahres. Am 6. Juni 2018 legte OLAF seinen aktuellen Jahresbericht vor, der anhand von zahlreichen Fallstudien und umfangreichem statistischem Material die Tätigkeit des Amtes innerhalb und außerhalb der EU beschreibt. Dieser Tätigkeitsbericht ist nicht zu verwechseln mit dem jährlichen EK-Bericht gemäß Art. 325 AEUV über den „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung, Jahresbericht“ (siehe Abschnitt 1.7.2).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der von Bürgern und Institutionen an OLAF gemeldeten untersuchungswürdigen Hinweise leicht erhöht (1.293 gegenüber 1.157 in 2016). Dies wird von OLAF als Beleg für die positive Zusammenarbeit des Amtes mit seinen Partnern gesehen.

Trotz der hohen Zahl der eingegangenen Informationen gelang es OLAF, diese weiterhin in kurzer Zeit (mit durchschnittlich 2,4 Monaten etwas länger als im Vorjahr mit 1,7 Monaten) zu bewerten, um anschließend zu entscheiden, ob dem betreffenden Sachverhalt weiter nachgegangen werden musste.

Die Zahl der von OLAF eingeleiteten Untersuchungen war mit 215 de facto unverändert hoch (in 2016 waren es 219). Gegenüber der Zeit vor der Umstrukturierung von OLAF in 2012 ist dies ein Anstieg um rund 60%. Darüber hinaus wurden 2017 insgesamt 197 Untersuchungen abgeschlossen. Die durchschnittliche Untersuchungsdauer konnte gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert werden (von 18,9 auf 17,6 Monate).

OLAF gab insgesamt 309 Empfehlungen für finanzielle, justizielle, administrative oder disziplinarrechtliche Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden ab. Somit bleibt diese Zahl weiterhin hoch (im Jahr 2016 waren es 346 Empfehlungen).

2017 betrug das Gesamtvolumen der von OLAF empfohlenen Rückforderungen zugunsten des EU-Haushalts 3,095 Mio. € (2016 rund 631 Mio. €). Dieser Betrag ist aufgrund des Abschlusses umfangreicher Untersuchungen im Zollbereich deutlich höher als in den Vorjahren (2,3 Mrd. sind auf ein einziges großes Zollverfahren zurückzuführen).

Folgende Betrugstrends konnte OLAF bei seinen Untersuchungen feststellen:

- Korruption, Interessenkonflikte und die Manipulation von Ausschreibungsverfahren sind weiterhin häufig im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds zu finden.
- Es wird immer häufiger versucht für Forschungszwecke oder für die Bewältigung der Flüchtlingskrise, Finanzhilfen zu erschleichen.

OLAF ist auch im Rahmen der allgemeinen Betrugsbekämpfungsstrategie der EU aktiv, wie z.B. in den Bereichen Tabakprodukte oder grenzüberschreitende Betrugsfälle. Mit eigenen Untersuchungen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten (Koordinierungsfälle und gemeinsame Zollaktionen) hat OLAF

²⁸ https://ec.europa.eu/anti-fraud/sites/antifraud/files/olaf_report_2017_de.pdf

den nationalen Behörden geholfen, insgesamt 545 Millionen Zigaretten im Jahr 2017 zu beschlagnahmen (im Jahr 2016 waren es 469 Millionen Zigaretten).

Im Lauf des Jahres 2017 leistete OLAF wichtige Beiträge zu den Gesetzesinitiativen der EK und beteiligte sich besonders aktiv an dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. OLAF wird eng mit der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, damit diese größtmöglichen Nutzen aus der praktischen Erfahrung von OLAF bei der Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit EU-Mitteln ziehen kann. Sobald die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Arbeit aufgenommen hat, ist eine enge Partnerschaft zwischen den beiden Organen erforderlich, um Informationen auszutauschen und bei Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Hervorzuheben ist auch der Erlass der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der Union. Nachdem die beiden gesetzgebenden Organe Ende 2016 eine politische Einigung erzielt hatten, wurde die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug am 5. Juli 2017 erlassen. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre (bis Juli 2019) Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Der EuRH veröffentlichte am 28. September 2017 seinen Jahresbericht 2016. Im Rahmen dieses Berichts wird auch ein jährliches Prüfungsurteil (sogenannte Zuverlässigkeitserklärung, abgekürzt DAS für déclaration d'assurance) darüber vorgelegt, ob die Einnahmen und Ausgaben der EU vollständig und genau erfasst wurden sowie im Einklang mit den vertraglichen und rechtlichen Erfordernissen eingenommen bzw. ausgegeben wurden.

Der EuRH stellt in seinem Bericht fest, dass die geschätzte Fehlerquote für den gesamten EU-Haushalt 3,1% betrug, wobei diese Quote im Bereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung sowie Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt weiterhin höher war.

Die EU-Rechnungsführung 2016 wird vom EuRH als **zuverlässig** beurteilt (= uneingeschränkte Zuverlässigkeit der Rechnungsführung). Auch die Einnahmen und Zahlungen (mit Ausnahme von erstattungsbasierten Zahlungen²⁹) für 2016 werden vom EuRH insgesamt als rechtmäßig und ordnungsgemäß bezeichnet.

Darüber hinaus war im Jahr 2016 ein erheblicher Teil der geprüften Ausgaben (anspruchsbasierte Zahlungen³⁰) **nicht** in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet (das heißt Fehlerquote liegt unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2%).

Daher erfolgt 2016 **erstmalig** seit der Einführung der Zuverlässigkeitserklärung 1994 ein eingeschränktes (kein negatives) Prüfungsurteil zu den Zahlungen.

Die **Korrekturmaßnahmen und Wiedereinzahlungen** durch die Mitgliedstaaten bzw. die EK haben sich positiv auf die Fehlerquote ausgewirkt. Ohne diese Maßnahmen wäre die Fehlerquote statt bei 3,1% bei 4,3% gelegen.

Der Bereich **Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung** (Teilrubrik 1a des MFR 2014-2020) stellt mit einer geschätzten Fehlerquote von 4,1% (2015: 4,4%) einen fehlerträchtigen Ausgabenbereich dar. Die meisten Fehler betreffen die Erstattung nicht förderfähiger Personalkosten, sonstiger nicht förderfähiger direkter Kosten (beispielsweise nicht projektbezogene Reise- und Ausrüstungskosten) oder nicht förderfähiger indirekter Kosten, die von Empfängern geltend gemacht wurden. Darunter fallen Rechenfehler, fehlende Belege für gemeldete Kosten sowie außerhalb des zulässigen Zeitraums angefallene Kosten.

²⁹ Bei erstattungsbasierten Zahlungen beantragen Begünstigte EU-Mittel als Erstattung für entstandene förderfähige Kosten. Unter solche Zahlungen fallen Forschungsprojekte, Fortbildungsprogramme sowie Projekte zur regionalen und ländlichen Entwicklung und Entwicklungsprojekte.

³⁰ Bei anspruchsbasierten Zahlungen erhalten die Begünstigten eine Zahlung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter diese Zahlungen fallen Stipendien für Studierende und Forschungsstipendien, Direktbeihilfen für Landwirte und Agrarumweltmaßnahmen sowie Gehälter und Versorgungsbezüge.

Der Bereich **Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt** (Kohäsion; Teilrubrik 1b) stellt mit einer geschätzten Fehlerquote von 4,8% (2015: 5,7%) einen ebenfalls sehr fehlerträchtigen Ausgabenbereich dar. Die Hauptfehlerquellen bei den Ausgaben dieser Teilrubrik sind die Einbeziehung nicht förderfähiger Kosten in die Abrechnungen der Begünstigten, die Auswahl nicht förderfähiger Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigter sowie Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Im Agrarbereich (**Natürliche Ressourcen**; Rubrik 2) muss zwischen zwei Ausgabenbereichen unterschieden werden, weil sie sehr unterschiedliche Fehlerquoten aufweisen. Im Bereich Marktstützung und Direktzahlungen ging die Fehlerquote von 2,2% in 2015 auf 1,7% zurück – und somit erstmals unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2%. Im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei ist die Fehlerquote weiterhin sehr hoch: 4,9% in 2016 (5,3% in 2015). Im letztgenannten Ausgabenbereich stellte der EuRH insbesondere Fehler fest, die nicht förderfähige Begünstigte, Tätigkeiten, Projekte und Ausgabenposten betrafen, weiters Fehler im Zusammenhang mit nicht beihilfefähigen Flächen und überhöhten Angaben der beihilfefähigen Hektarflächen.

Lediglich der Bereich „**Verwaltung** und sonstige Ausgaben“ war nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet (0,2% Fehlerquote). Österreich wird an einigen Stellen des Berichts kritisch erwähnt:

- Kapitel 4 (Einnahmen): Offene Vorbehalte³¹ zu den von Österreich an die EK übermittelten Daten in den Bereichen Traditionelle Eigenmittel und MwSt. (im Bereich MwSt. wurden bis Oktober 2017 sechs von zehn Vorbehalten bereits zurückgenommen).
- Kapitel 7 (Landwirtschaft / Natürliche Ressourcen): Es wurden Fehler wegen nicht förderfähiger Begünstigter/Ausgaben in Österreich festgestellt.
- Kapitel 8 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft): Der EuRH prüfte in vier MS (Ö, DE, FR, ES) die Zahlungen von AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) und ISF (Fonds für Innere Sicherheit). Der EuRH kritisiert den nur schleppenden Programmbeginn - zwei Jahre nach Start des neuen Programmplanungszeitraumes. Weiters wurde für Österreich eine mangelnde Dokumentation der Vor-Ort-Kontrollen festgestellt. Außerdem fehlten ausreichend Nachweise dafür, dass die zuständige Behörde die Benennungskriterien erfüllte.

Fehler dürfen nicht mit Betrug gleichgesetzt werden. Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten können durch fehlerhafte Anwendung oder fehlerhaftes Verständnis der häufig komplexen Bestimmungen der Ausgabenregelungen der EU entstehen. Nur wenn Finanzmittel absichtlich zu Unrecht beantragt wurden, ist dies als Betrug zu werten. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Hilfe der Mitgliedstaaten wieder eingezogen.

Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Rechnungsführung zuverlässig ist oder die zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Ein eingeschränktes Prüfungsurteil wird erteilt, wenn kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden kann, jedoch die Auswirkungen von Meinungsverschiedenheiten oder die Einschränkungen des Prüfungsumfanges nicht so umfassend sind, dass sie ein negatives Prüfungsurteil oder die Verweigerung des Prüfungsurteils erfordern.

Ein negatives Prüfungsurteil wird erteilt, wenn die Fehlerquote in den zugrunde liegenden Vorgängen wesentlich und umfassend ist.

Die Schwelle für wesentliche Fehler wurde vom EuRH mit 2% festgelegt, darunter bezeichnet der EuRH Vorgänge als nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet.

³¹ Ein **Vorbehalt** ist ein Instrument, mit dem für ein strittiges Element in von einem Mitgliedstaat übermittelten Daten die Möglichkeit einer Berichtigung auch nach Ablauf der in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresfrist offengehalten werden kann. Vorbehalte sind damit Teil des internen Kontrollprozesses. Kommission und Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, strittige Elemente baldmöglichst zu klären.

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2017

in Mio. €, zu laufenden Preisen

	MwSt.- Eigenmittel	BNE- Eigenmittel *)	UK-Rabatt **)	Reduktion der BNE-Eigen- mittel f. DK, NL und SE **)	Anpassung EMB 2014	Ausgleich der MwSt. und BNE Anpassungen früherer Haushaltsjahre	Nationaler Beitrag insgesamt		Traditionelle Eigenmittel netto (80%)	Eigenmittel insgesamt	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		(6)= Σ (1) bis (5)		(7)	(7)=(5)+(6)	
BE	546,7	2.177,1	244,3	31,2	-1,1	-20,0	2.978,3	3,1%	2.114,2	5.092,5	4,4%
BG	72,6	276,2	28,5	3,5	0,0	-2,1	378,7	0,4%	76,2	454,9	0,4%
CZ	211,8	964,9	100,9	12,7	-0,1	-7,7	1.282,3	1,4%	266,6	1.548,9	1,3%
DK	330,9	1.558,6	171,2	-120,3	-0,6	-13,4	1.926,6	2,0%	342,3	2.268,9	2,0%
DE	2.008,1	17.170,6	324,9	238,8	-3,7	-151,7	19.587,0	20,6%	4.095,5	23.682,5	20,5%
EE	33,4	107,6	12,5	1,6	0,0	-1,0	154,1	0,2%	30,2	184,3	0,2%
IE	257,9	1.376,8	135,0	16,8	-0,1	-9,4	1.777,1	1,9%	285,0	2.062,0	1,8%
EL	219,0	920,2	103,8	13,2	-0,1	-8,4	1.247,7	1,3%	160,8	1.408,5	1,2%
ES	1.634,2	5.770,2	646,7	84,0	-1,8	-53,2	8.080,0	8,5%	1.535,7	9.615,7	8,3%
FR	3.103,5	11.755,6	1.317,9	168,5	-4,8	-106,8	16.233,9	17,1%	1.669,0	17.902,9	15,5%
HR	74,0	257,2	27,1	3,4	0,0	-2,1	359,4	0,4%	45,6	405,0	0,4%
IT	2.132,9	8.844,8	978,5	123,7	-0,9	-78,6	12.000,2	12,6%	1.839,9	13.840,2	12,0%
CY	28,3	98,3	10,2	1,3	0,0	-0,8	137,4	0,1%	21,6	158,9	0,1%
LV	34,3	134,4	14,9	1,9	0,0	-1,3	184,3	0,2%	34,4	218,7	0,2%
LT	51,0	198,6	23,1	2,8	0,0	-1,8	273,6	0,3%	80,3	353,9	0,3%
LU	62,2	220,2	23,8	2,7	0,1	-1,7	307,3	0,3%	21,6	329,0	0,3%
HU	146,3	604,7	66,6	8,5	0,0	-5,3	820,8	0,9%	149,0	969,8	0,8%
MT	16,7	59,6	5,8	0,7	0,0	-0,4	82,4	0,1%	11,8	94,1	0,1%
NL	460,0	3.594,8	69,6	-705,6	-1,4	-33,2	3.384,2	3,6%	2.464,5	5.848,7	5,1%
AT	511,1	1.873,6	35,0	26,2	-0,4	-16,4	2.429,2	2,6%	220,4	2.649,6	2,3%
PL	566,6	2.225,2	246,2	31,7	-0,4	-21,0	3.048,3	3,2%	667,7	3.716,0	3,2%
PT	308,0	956,5	106,0	13,6	-0,1	-8,6	1.375,4	1,4%	156,4	1.531,8	1,3%
RO	196,2	927,6	100,3	12,6	0,0	-8,1	1.228,7	1,3%	162,3	1.391,0	1,2%
SL	56,9	211,5	23,8	3,0	-0,1	-1,9	293,3	0,3%	66,4	359,7	0,3%
SK	93,5	455,7	48,2	6,0	-0,1	-3,7	599,7	0,6%	93,4	693,1	0,6%
FI	276,8	1.183,8	128,4	16,0	-0,1	-10,0	1.594,9	1,7%	140,0	1.734,9	1,5%
SE	315,1	2.454,3	47,3	-165,0	0,2	-23,0	2.628,8	2,8%	526,3	3.155,1	2,7%
UK	3.199,0	12.262,3	-4.937,6	166,4	-0,4	-114,7	10.575,0	11,1%	3.182,1	13.757,1	11,9%
EU-28	16.947,3	78.640,9	102,9	-0,4	-16,0	-706,2	94.968,6	100,0	20.459,1	115.427,7	100,0

*) Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.

**) Aufgrund von Wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

Tabelle 2: EU-Beiträge und -Rückflüsse Österreichs 2000-2017

in Mio. €, zu laufenden Preisen

Finanzperiode

2000 - 2006							2007 - 2013							2014 - 2020			
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017

EIGENMITTEL

MwSt. inkl. Berichtigungen	818	762	554	512	248	326	385	409	389	271	287	306	327	334	453	445	467	511
BNE inkl. Reserve u. Korr.	894	848	1.070	1.212	1.597	1.589	1.557	1.565	1.567	1.871	2.131	2.149	2.389	2.639	2.196	2.046	2.233	1.869
Berichtigungen aus Vorjahren (BNE- und MwSt. EM)																		16
UK-Korrektur inkl. Vorjahre	111	252	35	46	25	40	71	43	36	28	23	24	27	32	41	36	45	35
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)										19	19	19	20	21	0	0	15	26
Berichtigungen EMB 2007, 2014								-17	-14	0				0,0	76,4	80,0	0	0
J1 Anpassung								0	0	1	1	1	2	1	2	1	3	5
Nationaler Beitrag (absolut) ¹⁾	1.824	1.862	1.658	1.769	1.871	1.956	2.014	2.000	1.979	2.190	2.460	2.499	2.765	3.028	2.767	2.609	2.763	2.429
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco	228	232	205	218	229	238	244	241	238	263	294	298	328	358	326	304	318	277
Trad. Eigenmittel (exkl. Einhebungsvergütung)	270	229	151	167	176	189	195	201	202	157	167	190	177	164	189	210	214	220
Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen ²⁾	2.094	2.091	1.809	1.936	2.047	2.144	2.209	2.201	2.180	2.347	2.627	2.689	2.942	3.191	2.957	2.820	2.977	2.650
Finanzierungsanteil Ö am EU-Budget (Nat. Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,2%	2,5%	2,6%

RÜCKFLÜSSE

Landwirtschaft/ab 2007: R.2	1.019	1.053	1.092	1.128	1.145	1.237	1.275	1.130	1.218	1.308	1.351	1.312	1.290	1.263	1.004	1.145	1.364	1.207
Strukturpol. Maßnahmen/ab 2007: R.1b	260	198	186	300	315	338	305	265	232	241	162	219	232	291	298	263	97	85
Interne Politikbereiche/ab 2007: R.1a, R.3a, R.3b *)	103	126	262	129	141	191	229	184	284	248	287	326	315	287	249	357	455	426
Erstattungen gem. gest. Beitrittsvertrag																		
Verwaltung	17	18	20	20	20	20	22	20	44	20	21	19	19	21	22	23	24	25
Rückflüsse ³⁾	1.398	1.394	1.560	1.577	1.621	1.786	1.830	1.598	1.777	1.816	1.822	1.876	1.856	1.862	1.573	1.787	1.940	1.743
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrages	77%	75%	94%	89%	87%	91%	91%	79%	89%	83%	74%	75%	67%	62%	57%	69%	70%	72%
MITTELWERTE je Finanzperiode	86%							76%							67%			

¹⁾ Nationaler Beitrag 2000-2008 = MwSt. inkl. Berichtigungen, BNE inkl. Reserve u. Korr., UK-Rabatt inkl. Vorjahre. Ab dem Jahr 2009 zusätzlich inkl. BNE-Reduktion NL und S, Berichtigungen EMB 2007 sowie EMB 2014 (Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007 und EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 bzw. 1.1.2014 (fiktiv) und J1-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres).

²⁾ Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75% (bzw. 80% ab EMB 2014)

³⁾ Rückflüsse = R.2 + R.1b + R.1a, R.3a, R.3b + Erstattungen + Verwaltung

*) ab 2014 inkl. EU-Solidaritätsfonds

Quelle: EK, Finanzbericht 2017; BMF-Berechnungen

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2017 nach Rubriken und Mitgliedstaaten

in Mio. €, zu laufenden Preisen

	R.1a Wettbewerbs- fähigkeit	R.1b Kohäsion	R.2 natürliche Ressourcen	R.3 Sicherheit und Unions- bürgerschaft	R.4 die EU als globaler Akteur	R.5 Verwaltung	R.6 Ausgleichs- zahlungen	R.8 negative Reserve	R.9 Spezial- instrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt in %
BE	1.444,2	306,6	527,5	255,8	0,0	4.823,6	0,0	0,0	0,2	7.357,9	6,6
BG	186,5	627,4	1.014,8	55,9	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	1.895,7	1,7
CZ	152,4	2.582,7	1.127,9	15,9	0,0	15,9	0,0	0,0	0,0	3.894,7	3,5
DK	270,4	77,6	1.036,0	15,7	0,0	59,1	0,0	0,0	0,0	1.458,8	1,3
DE	2.374,2	2.061,4	6.069,1	162,3	0,0	228,4	0,0	0,0	31,5	10.926,9	9,8
EE	60,3	282,3	235,2	61,4	0,0	8,6	0,0	0,0	0,0	647,8	0,6
IE	181,4	50,9	1.508,3	26,0	0,0	51,8	0,0	0,0	0,0	1.818,3	1,6
EL	318,3	1.555,0	2.849,9	378,9	0,0	27,8	0,0	0,0	0,1	5.130,1	4,6
ES	1.280,6	2.194,0	5.893,9	178,1	0,0	117,6	0,0	0,0	0,0	9.664,1	8,7
FR	2.592,9	1.227,4	9.151,3	171,6	0,0	359,5	0,0	0,0	2,4	13.505,1	12,1
HR	43,3	272,4	313,1	11,7	13,6	8,9	0,0	0,0	0,0	663,1	0,6
IT	1.463,7	1.631,6	4.933,3	321,9	0,0	278,1	0,0	0,0	1.166,8	9.795,3	8,8
CY	47,9	63,7	74,3	8,2	0,0	6,0	0,0	0,0	6,6	206,7	0,2
LV	27,3	292,3	394,3	14,4	0,0	8,3	0,0	0,0	0,0	736,7	0,7
LT	132,6	685,4	715,1	30,9	0,0	10,6	0,0	0,0	0,0	1.574,7	1,4
LU	229,7	47,5	38,0	34,1	0,0	1.477,8	0,0	0,0	0,0	1.827,1	1,6
HU	339,8	2.140,5	1.516,9	36,0	0,1	16,0	0,0	0,0	0,0	4.049,1	3,6
MT	13,1	102,7	13,8	64,9	0,0	6,7	0,0	0,0	0,0	201,3	0,2
NL	941,5	191,9	901,6	266,3	0,0	115,9	0,0	0,0	0,0	2.417,2	2,2
AT	361,6	85,0	1.206,7	64,4	0,0	25,2	0,0	0,0	0,0	1.742,9	1,6
PL	215,0	7.514,4	4.077,6	84,6	0,6	29,1	0,0	0,0	0,0	11.921,3	10,7
PT	256,9	2.346,5	1.276,3	53,4	0,0	38,1	0,0	0,0	5,0	3.976,1	3,6
RO	101,2	1.256,3	3.332,1	32,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	4.741,6	4,2
SL	93,1	128,0	233,1	11,0	0,1	10,7	0,0	0,0	0,0	475,8	0,4
SK	191,0	814,9	616,9	11,2	0,0	11,3	0,0	0,0	0,0	1.645,2	1,5
FI	303,4	257,6	873,2	30,8	0,0	35,6	0,0	0,0	0,0	1.500,6	1,3
SE	366,9	215,0	751,4	131,8	0,0	38,6	0,0	0,0	0,0	1.503,7	1,3
UK	1.642,2	649,4	3.675,9	166,9	0,0	131,7	0,0	0,0	60,3	6.326,3	5,7
EU-28	15.631,2	29.660,3	54.357,6	2.696,0	14,4	7.972,0	0,0	0,0	1.272,8	111.604,3	100,0

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2017 (operative Haushaltssalden)

in Mio. €, zu laufenden Preisen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 ¹⁾	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{**)}	2017
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-868,2	-720,6	-1.452,7	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.161,4	-715,7
BG								335,1	669,6	642,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.959,2	1.471,3
CZ					272,2	178,0	386,2	656,7	1.178,0	1.776,8	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	3.004,2	5.699,4	3.340,2	2.479,5
DK	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	-224,6	-265,3	-505,2	-604,4	-543,2	-821,0	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-783,7	-702,6
DE	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-7.415,2	-8.774,3	-8.107,3	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-12.944,7	-10.675,4
EE					145,0	154,3	176,4	226,2	227,4	582,0	672,7	350,4	785,3	771,4	473,8	242,9	486,2	471,1
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	662,1	566,1	47,0	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	348,6	-172,6
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.437,2	6.279,7	3.251,5	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.346,0	3.740,7
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.651,8	2.813,2	1.794,3	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	2.113,7	729,4
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-2.997,3	-3.842,7	-4.739,4	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,6	-5.522,5	-8.173,6	-4.569,3
HR														49,6	173,6	226,7	529,5	261,9
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.013,5	-4.101,4	-4.079,2	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	4.467,0	-2.638,7	-2.336,8	-3.577,8
CY					63,5	90,3	102,4	-10,5	-17,7	6,9	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	30,9	50,8
LV					197,7	263,9	255,5	488,8	407,0	513,6	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	510,9	527,3
LT					369,3	476,4	585,3	793,2	842,6	1.510,6	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.154,6	1.265,5
LU	-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-139,8	-22,1	-82,8	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	-94,0	12,0	13,9
HU					193,4	590,1	1.115,0	1.605,9	1.111,7	2.772,1	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.681,6	4.636,5	3.625,1	3.137,5
MT					45,0	90,0	101,0	28,1	30,0	11,7	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	121,3	104,7
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-2.864,3	-2.678,2	-2.026,2	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,1	-3.695,2	-2.071,5	-1.391,6
AT	-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-563,2	-356,4	-431,5	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-791,3	-933,1
PL					1.438,3	1.853,2	2.997,6	5.136,4	4.441,7	6.488,5	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.748,0	9.483,1	7.125,8	8.565,9
PT	2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.474,4	2.695,1	2.242,8	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.792,9	2.437,2
RO								595,8	1.581,0	1.755,8	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.993,9	3.380,9
SL					109,7	101,5	142,8	88,6	113,8	261,6	424,1	490,1	572,2	429,2	794,4	578,9	202,0	145,1
SK					169,2	270,9	323,2	617,8	725,6	580,2	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	2.018,6	979,6
FI	275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-171,6	-318,5	-430,3	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-809,0	-488,3	-294,0	-275,4
SE	-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-994,8	-1.463,1	-704,2	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-1.569,1	-1.403,5
UK	-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.155,3	-844,3	-1.362,9	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-4.929,8	-11.521,4	-5.585,3	-5.345,1

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

**) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2017 (operative Haushaltssalden)

in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 ^{*)}	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ^{**)}	2017
BE	-0,13	-0,28	-0,19	-0,28	-0,18	-0,20	-0,22	-0,26	-0,21	-0,43	-0,41	-0,37	-0,40	-0,40	-0,37	-0,33	-0,28	-0,16
BG								1,17	1,98	1,88	2,53	1,95	3,39	3,91	4,45	5,33	4,17	2,92
CZ					0,31	0,18	0,34	0,54	0,80	1,34	1,50	1,00	2,15	2,44	2,08	3,77	2,04	1,37
DK	0,14	-0,13	-0,09	-0,12	-0,11	-0,13	-0,23	-0,26	-0,23	-0,36	-0,25	-0,34	-0,45	-0,49	-0,32	-0,29	-0,28	-0,24
DE	-0,41	-0,34	-0,24	-0,36	-0,32	-0,27	-0,27	-0,30	-0,35	-0,33	-0,36	-0,34	-0,44	-0,49	-0,52	-0,46	-0,40	-0,32
EE					1,57	1,43	1,39	1,51	1,47	4,37	4,96	2,28	4,74	4,33	2,49	1,21	2,37	2,09
IE	1,89	1,21	1,45	1,30	1,24	0,81	0,69	0,40	0,36	0,04	0,60	0,29	0,50	0,20	0,02	0,19	0,16	-0,07
EL	3,19	3,08	2,17	1,97	2,28	2,05	2,50	2,51	2,78	1,44	1,67	2,28	2,33	2,94	2,89	2,80	2,47	2,10
ES	0,84	1,14	1,23	1,12	1,02	0,67	0,39	0,36	0,27	0,17	0,40	0,29	0,39	0,30	0,10	0,42	0,19	0,06
FR	-0,05	-0,13	-0,14	-0,12	-0,18	-0,17	-0,16	-0,16	-0,20	-0,25	-0,28	-0,31	-0,40	-0,40	-0,33	-0,25	-0,36	-0,20
HR														0,12	0,42	0,52	1,20	0,55
IT	0,10	-0,16	-0,23	-0,06	-0,21	-0,15	-0,12	-0,13	-0,26	-0,27	-0,29	-0,38	-0,32	-0,24	-0,28	-0,16	-0,14	-0,21
CY					0,53	0,69	0,73	-0,07	-0,10	0,04	0,06	0,04	-0,15	0,25	0,69	-0,13	0,18	0,27
LV					1,81	2,07	1,65	2,40	1,80	2,58	3,67	3,59	4,30	3,44	3,35	3,12	2,04	1,98
LT					2,06	2,31	2,48	2,87	2,68	5,57	5,00	4,59	4,75	4,54	4,38	1,51	3,12	3,14
LU	-0,28	-0,70	-0,24	-0,29	-0,39	-0,33	-0,23	-0,46	-0,07	-0,35	-0,15	-0,26	-0,27	-0,22	0,27	-0,27	0,03	0,04
HU					0,25	0,70	1,32	1,74	1,13	3,17	3,00	4,71	3,58	5,33	5,64	4,38	3,34	2,66
MT					0,98	1,91	2,01	0,52	0,52	0,21	0,88	1,05	1,11	1,31	2,35	0,37	1,30	1,00
NL	-0,36	-0,50	-0,46	-0,40	-0,40	-0,51	-0,47	-0,49	-0,46	-0,36	-0,32	-0,37	-0,39	-0,45	-0,71	-0,54	-0,30	-0,19
AT	-0,21	-0,26	-0,10	-0,15	-0,16	-0,11	-0,12	-0,21	-0,13	-0,16	-0,24	-0,27	-0,35	-0,40	-0,38	-0,25	-0,23	-0,25
PL					0,72	0,77	1,13	1,71	1,25	2,16	2,47	3,09	3,29	3,29	3,47	2,31	1,75	1,92
PT	1,71	1,35	1,94	2,45	2,11	1,56	1,47	1,51	1,63	1,39	1,57	1,81	3,13	2,72	1,88	0,56	0,99	1,29
RO								0,50	1,16	1,51	1,01	1,12	1,57	2,99	3,09	3,27	3,64	1,85
SL					0,41	0,36	0,47	0,26	0,31	-0,75	1,21	1,37	1,64	1,22	2,17	1,51	0,51	0,34
SK					0,52	0,72	0,75	1,16	1,15	-0,93	2,10	1,72	2,30	1,83	1,37	4,07	2,53	1,17
FI	0,21	-0,11	0,00	-0,02	-0,05	-0,05	-0,14	-0,10	-0,17	-0,25	-0,17	-0,34	-0,34	-0,31	-0,40	-0,23	-0,14	-0,12
SE	-0,40	-0,39	-0,28	-0,33	-0,36	-0,29	-0,27	-0,29	-0,42	-0,24	-0,34	-0,34	-0,46	-0,51	-0,52	-0,48	-0,33	-0,29
UK	-0,18	0,06	-0,15	-0,14	-0,16	-0,08	-0,11	-0,20	-0,05	-0,09	-0,32	-0,31	-0,38	-0,46	-0,23	-0,46	-0,24	-0,23

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommens kommen kann.

*) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv)

***) Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv)

Quelle: EK, Finanzbericht 2017

3. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
BH	Berichtigungshaushalt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BNE	Bruttonationaleinkommen
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small- and Medium-sized Enterprises (Förderprogramm) für kleine und mittlere Unternehmen)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGF	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GZA	Gemeinsame Zollaktion
HHRR	Haushaltsrechtsreform
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen

LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rural (Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MwSt.	Mehrwertsteuer
OLAF	Office européen de lutte antifraude (EU-Betrugsbekämpfungsbüro)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
TEM	Traditionelle Eigenmittel
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VO	Verordnung (EU-Recht)
ZE	Zahlungsermächtigungen